

Die EG-Beobachtermission im ehemaligen Jugoslawien: Bilanz und Zukunftsperspektiven

Preisinger, Johannes

Postprint / Postprint

Arbeitspapier / working paper

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Preisinger, J. (1994). *Die EG-Beobachtermission im ehemaligen Jugoslawien: Bilanz und Zukunftsperspektiven*. (HSFK-Report, 3/1994). Frankfurt am Main: Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-79747-0>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

HSFK-Report 3/1994



**HESSISCHE
STIFTUNG
FRIEDENS-UND
KONFLIKT-
FORSCHUNG**

BIBLIOTHEK
DER HESSISCHEN STIFTUNG
FRIEDENS- UND KONFLIKTFORSCHUNG

Johannes Preisinger

**Die EG-Beobachtermission
im ehemaligen Jugoslawien.**
Bilanz und Zukunftsperspektiven

HSFK-Report 3/1994

Frankfurt am Main

**HESSISCHE
STIFTUNG
FRIEDENS-UND
KONFLIKT-
FORSCHUNG**

Johannes Preisinger

**Die EG-Beobachtermission
im ehemaligen Jugoslawien.**
Bilanz und Zukunftsperspektiven

HSFK-Report 3/1994
Februar 1994

© Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)

Adresse des Autors:

Dr. Johannes Preisinger
Auswärtiges Amt
Adenauer Allee 99-103
53113 Bonn

ISBN 3-928965-36-0

DM 12,00

Zusammenfassung

Der vorliegende Report ist der Bericht eines Insiders. Der Verfasser, gegenwärtig Referatsleiter im Auswärtigen Amt, war im Sommer 1992 Mitglied der EG-Beobachtermission im früheren Jugoslawien und von Februar bis September 1993 Leiter der deutschen Delegation. Alle Bewertungen stellen die persönliche Auffassung des Autors dar und können weder dem Auswärtigen Amt noch der Bundesregierung zugeschrieben werden.

1. Die EG-Beobachtermission der Europäischen Union, an der die zwölf Staaten der Europäischen Union sowie Kanada, Polen, Schweden, die Slowakei und die Tschechische Republik beteiligt sind und die aus ca. 350 Diplomaten und Militärs besteht, ist seit dem zweiten Halbjahr 1991 im Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens tätig. Die EG-Staaten beabsichtigten damit, einen entscheidenden Beitrag zur friedlichen Regelung des Konfliktes in der Region zu leisten, und wollten zugleich den gemeinsamen Charakter ihrer Außen- und Sicherheitspolitik demonstrieren, wie dies im Maastricht-Vertrag vorgesehen ist. Beide Absichten konnten nicht realisiert werden.

2. Trotz der insgesamt kritischen Bilanz hat die EG-Beobachtermission einige Erfolge vorzuweisen:

- Das Monitoring des Truppenabzugs der Jugoslawischen Volksarmee aus Slowenien und Kroatien hat deeskalierend gewirkt.
- Daß bisher der Krieg in Kroatien und Bosnien nicht auf die Nachbarregionen übergriff, kann zwar nicht monokausal auf die Tätigkeit der EG-Mission zurückgeführt werden, ist aber zu einem Teil auch das Ergebnis des europäischen Engagements.
- Trotz der vielfach festgestellten Verstöße gegen das Flugverbot in der Konfliktregion sind die Verletzungen als begrenzt zu bezeichnen. Die Beobachtertätigkeit der EGBM hat ihren Teil dazu beigetragen, Serbien vom Einsatz der Luftwaffe abzuhalten.
- In lokalem Rahmen hat die Vermittlung von Waffenstillständen die Durchführung humanitärer Aktionen ermöglicht.
- Vertrauensbildende Maßnahmen auf lokaler Ebene mit zumindest zeitlich begrenzter Wirkung konnten zwischen den Kriegsparteien vereinbart werden.

3. Diesen - wenn auch nicht durchgreifenden - Erfolgen stehen gravierende Defizite gegenüber. Die Tätigkeit der Beobachtermission ist der "präventiven Diplomatie" und der "konfliktfolgenden Friedenskonsolidierung" zuzuordnen, die vor Beginn bzw. nach Beendigung von Kriegshandlungen zum Zuge kommen sollte. Angesichts des Ausbruchs offener Kriegshandlungen in Kroatien und in Bosnien-Herzegowina, dem sich schon die bewaffnete UN-Friedenstruppe nicht gewachsen gezeigt hatte, war bereits 1991 die eigentliche Geschäftsgrundlage für die Mission, einen Waffenstillstand und Truppenabzug zu überwachen,

entfallen. Sie entwickelte sich zum Randphänomen. Organisation und Auftrag blieben jedoch unverändert, ebenso wie die vorwiegend durch ehemalige Zeit- und Berufssoldaten geprägte Personalstruktur.

4. Die Glaubwürdigkeit Europas wurde zunehmend mit dem regelmäßigen Bruch der serienweise geschlossenen Waffenstillstände aufgebraucht. Dies geschah auch durch die vorwiegend deklaratorische Politik der Europäischen Gemeinschaft, die nur zögerlich verhängten und allenfalls langfristig wirkenden Sanktionen sowie die frühzeitige Absage an ein militärisches Eingreifen.

5. Gegenüber den ca. 27.000 Männern und Frauen der verschiedenen UN-Organisationen war die EG-Mission auch zahlenmäßig unbedeutend. Die Tendenz zur Marginalisierung verstärkte sich, als die bis dahin von ihr wahrgenommene Funktion, Waffenstillstandsvereinbarungen zu überwachen, weitgehend den UN-Truppen übertragen wurde. Darüber hinaus war das Verhältnis zur Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien in Genf häufig durch Rivalitäten gestört. Demzufolge sahen die Friedenspläne der Vermittler Owen, Vance und Stoltenberg für die EG-Beobachtermission keine nennenswerte Rolle vor. Gelegentlich wurde sogar der Versuch unternommen, sie - in Widerspruch zu ihrem Mandat als eine neutrale Beobachtungsinstanz - für die Verhandlungsstrategien der Vermittler zu funktionalisieren, indem sie aufgefordert wurde, die Menschenrechtsverletzungen der nicht-serbischen Seiten stärker herauszustellen.

6. Die Berichterstattung des Missionspersonals aus den 17 Entsendestaaten spiegelt die politischen Auseinandersetzungen zwischen den europäischen Partnern wider, wie mit dem Krieg in Jugoslawien umzugehen sei. Der Streit um die Anerkennung der Sezessionsrepubliken und die deutsche Rolle dabei wirkten sich auf die Missionsarbeit oft hinderlich aus. Bislang waren in der EGBM die angelsächsischen Länder tonangebend, die die Kriegsschuldfrage weitgehend ohne Nuancierung für alle Konfliktparteien gleichermaßen bejahten. Der Eindruck einer, wenn auch vielleicht unbewußten Einseitigkeit in der Berichterstattung der EGBM ist daher nicht von der Hand zu weisen.

7. Organisatorische Probleme und die Erfahrung der zunehmenden Marginalisierung führten Mitte letzten Jahres zu einer Sinnkrise in der Mission, die für eine grundsätzliche Reform genutzt werden sollte. Ziel sollte sein, durch ein verändertes Mandat die neue politische Qualität, die durch den Maastrichter Vertrag geschaffen worden ist, zum Ausdruck zu bringen.

8. Die EG-Beobachtermission sollte zukünftig zu einer stärker integrierten und gemeinschaftsbildenden Institution weiterentwickelt werden. Ihre Hauptaufgabe läge in der "konfliktfolgenden Friedenskonsolidierung", eine Zielsetzung, mit der der vor allem zivile Charakter der Europäischen Union betont würde. Dies hätte zur Konsequenz, die EGBM von militärischen Aufgaben wie der Flugplatz- und Grenzüberwachung zu entlasten und die diplomatisch-konzeptionellen Komponenten der Mission zu stärken. Dies müßte auch zu einer Veränderung der Personalstruktur zugunsten mehr zivilen Personals führen. Zu dieser Funktionsveränderung würden auch kooperative Beziehungen zu den Friedensverhand-

lungen in Genf gehören, wobei dem europäischen Ko-Vorsitzenden noch die Amtshilfe einer dem gleichen Auftraggeber verpflichteten Exekutivbehörde vor Ort zugute käme.

9. Voraussetzung für eine Reform der EGBM ist allerdings die Einhaltung eines Waffenstillstands durch die Kriegsparteien, eine Aufgabe, die außerhalb der Reichweite einer Beobachtermision liegt. Erst auf dieser Grundlage könnte es dann darum gehen, lokale Widerstände durch vertrauensbildende Maßnahmen zu überwinden und das schrittweise Auseinanderrücken der feindlichen Streitkräfte sowie den Abbau der beiderseitigen Angriffspotentiale zu überwachen. Der EU-Mission käme auch die Aufgabe zu, zwischen den Konfliktparteien Projekte der Zusammenarbeit und Hilfsleistungen von dritter Seite zu vermitteln, um den Waffenstillstand durch "Friedensgewinne" für alle Seiten langfristig abzusichern.

10. Auch wenn sich gezeigt hat, daß eine mehr als deklaratorische "Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik" der Europäischen Union sich noch auf sehr dünnem Eis bewegt, so könnte die EG-Beobachtermision in einer neuen, stärker auf zivile Aufgaben konzentrierten Rolle dazu beitragen, eine Friedensregelung für die Balkanregion und eine Ordnungsprojektion nach außen zu vermitteln.

Inhalt	Seite
1. Einleitung	1
2. Die EG-Beobachtermission: Grundlagen - Rolle - Organisation	2
3. Leistungen und Defizite	4
3.1. Erfolge	4
3.2. Der Marginalisierungstrend	6
4. Bedingungen und Prioritäten zukünftiger Missionstätigkeit	10
4.1. Die EU-Beobachtermission als "Gemeinsame Aktion" im Rahmen gemeinsamer Außen- und Sicherheitspolitik	10
4.2. Die Forderung nach einem erneuerten Mandat für die EU-Beobachtermission	11
5. <u>Schlussfolgerungen: Grundsätzliche Voraussetzungen</u> für leistungsfähige EU-Missionen	12
Anhang:	
1. Organigramm der EGBM	15
2. Gemeinsame Erklärung der Ministertroika der Europäischen Gemeinschaft und der jugoslawischen Konfliktparteien über einen Friedensplan für Jugoslawien, vereinbart in Brioni am 7. Juli 1991	18
3. Memorandum of Understanding on the Monitor Mission to Yugoslavia vom 13. Juli 1991	21
4. Memorandum of Understanding on the Extension of Monitoring Activities of the Monitor Mission to Yugoslavia vom 1. September 1991	26
5. Memorandum of Understanding on Monitoring Activities in Bosnia-Herzegovina vom 1. Oktober 1991	34

1. Einleitung

In der vorliegenden Untersuchung wird die in der Öffentlichkeit wenig bekannte Institution der EG-Beobachtermission im ehemaligen Jugoslawien dargestellt, die sich schon mehr als zwei Jahre bemüht, zum Frieden in der Region beizutragen. Eingangs werden hierfür stichwortartig die Grundlagen, die Rolle und die Organisation der Mission vorgestellt. Daran schließt sich eine Beurteilung und Analyse des Einsatzes im Konfliktgebiet an. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die EG völlig unvorbereitet diese Mission ins Leben rief und erst im Verlauf ihrer Durchführung ihr konzeptioneller Ansatz entwickelt wurde. Erst diese bisher vernachlässigte Betrachtungsweise erlaubt es, verbindliche Kriterien für die strukturelle Reform der Mission und für die Einrichtung anderer aufzustellen. Abschließend sollen dann die Erfolge der Mission, aber auch ihre erkennbaren Defizite bewertet und daraus Bedingungen und Prioritäten für den zukünftigen Einsatz dieses Instruments in einer "Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik" abgeleitet werden.

In der Studie wird auch der Frage nachgegangen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß sich die Mission als angemessenes Instrument der "Friedensvermittlung" erwiesen hat. Dabei könnte sich einmal herausstellen, daß deren Leistungsbilanz eher den Beweis für die schon 1991 von Wolfgang Wagner gezogenen "Lehren aus dem Fall Jugoslawien" liefert, wonach "die vorhandenen Mittel, Blutvergießen in einem politischen Konflikt zu verhindern oder zu beenden, schwach sind" und "weder Europa noch die Welt über eine internationale Organisation verfüge, die imstande wäre, die gewaltsame Austragung von politischen Konflikten gegen den Willen der Beteiligten zu vereiteln". Es könnte sich anhand der EG-Beobachtermission aber auch zeigen, daß "angesichts ihrer hochgradigen Ohnmacht gegenüber einem blutigen Konflikt Regierungen zu Ersatzhandlungen neigen, weniger in Erwartung baldiger Ergebnisse als vielmehr zur Vermeidung des Vorwurfs der Untätigkeit" (EA, Folge 2/1992, S. 31ff).

Diese kritischen Urteile sollen nicht das Ende dieser Untersuchung vorwegnehmen, sondern vielmehr Ausgangspunkt für die Suche nach neuen Wegen für eine angemessenere und bessere Friedensvermittlung sein. Ersten Schritten käme dann die Aufgabe zu, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die EG-Beobachtermission einen wesentlichen Beitrag der Europäischen Union zur friedlichen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien liefern könnte.

Dieser Text ist aus meinen Erfahrungen als Beobachter bei der EG-Beobachtermission im Sommer 1992 und als Leiter der deutschen Delegation von Februar bis September 1993 entstanden. Alle Bewertungen stellen meine persönliche Auffassung dar und können weder dem Auswärtigen Amt noch der Bundesregierung zugeschrieben werden.

2. Die EG-Beobachtermission: Grundlagen - Rolle - Organisation

Die grundsätzliche Aufgabe der EG-Beobachtermission (EGBM) ist, als zivile Organisation zu einer friedlichen und langfristigen Regelung des Konflikts, zur Respektierung der Menschenrechte und zur Rechtsstaatlichkeit im Raum des ehemaligen Jugoslawien beizutragen. Der Handlungsbereich der Mission umfaßt politische, militärische und humanitäre Fragen.

An der EGBM sind die 12 EU-Staaten, die EG-Kommission sowie die fünf KSZE-Staaten Kanada, Polen, Schweden, Slowakei und Tschechische Republik beteiligt. Das Personal der Mission umfaßt ca. 350 Diplomaten und Militärs, die sich in ungefähr 160 Beobachter (Monitore) sowie in Stabsangehörige für das Hauptquartier, Fernmelder, Fahrer und Verwaltungspersonal aufteilen.

Das Hauptquartier befindet sich in Zagreb. Ihm unterstehen die Regionalzentren (Regional Center = RC) Zagreb (Kroatien), Knin (sog. "Serbische Republik der Krajina"), Zenica (Bosnien), Belgrad (Serbien), Szeged (Ungarn), Sofia (Bulgarien) und Tirana (Albanien). Diese führen meist mehrere Koordinationszentren (Coordination Center = CC) und Standorte. Der jeweilige Zuständigkeitsbereich ist nach operativen Gesichtspunkten definiert und nimmt auf Staatsgrenzen keine Rücksicht. Die EGBM unterhält verschiedene Verbindungsbüros (European Community Liaison Office = ECLO), insbesondere zur Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien in Genf und zu allen Hauptquartieren der UN-Truppen im ehemaligen Jugoslawien (UNPROFOR).

Der Leiter der Mission (Head of Mission = HOM) und sein Leitungsstab werden von der EU-Präsidentschaft ernannt. Im halbjährigen Turnus ist diese Funktion bisher von den Niederlanden, Portugal, Großbritannien, Dänemark und Belgien wahrgenommen worden, denen 1994 Griechenland und Deutschland folgen werden.

In der internen Organisation wird traditionell der Posten des ersten Stellvertreters mit einem zivilen Diplomaten besetzt (Deputy Head of Mission = DHOM Pol). Er ist für politische Fragen verantwortlich und leitet einen analytisch-konzeptionellen Stab, während die bisher aktiven Militärs übertragene Position des zweiten Stellvertreters (DHOM Operation) für den gesamten operativen Bereich einschließlich der Informationsauswertung zuständig ist (siehe Anlage 1).

Die nationalen Delegationen werden am internen Entscheidungsprozeß durch ihre Leiter im Rahmen des "policy meeting" mit beratender Funktion gegenüber der Missionsleitung beteiligt.

Die Rechtsgrundlage für die EGBM bildet das Brioni-Übereinkommen, das die EG-Minister-Troika (Luxemburg, Niederlande, Portugal) am 7. Juli 1991 mit den Vertretern aller Republiken des ehemaligen Jugoslawien getroffen hat (siehe Anlage 2). Demzufolge sollte "sobald wie möglich eine Beobachtermission tätig werden". Die KSZE hatte bei dem vorausgehenden Treffen des Ausschusses Hoher Beamter in Prag (3.7.1991) den Anstoß zu dieser Entwicklung gegeben, wodurch sich auch die Beteiligung von nunmehr fünf Nicht-EU-Staaten an der Mission erklärt.

Die Mandate sowie die Rechte und Privilegien der Mission sind in mehreren Memoranda of Understanding niedergelegt, die im zweiten Halbjahr 1991 von der Europäischen Gemeinschaft und den sechs Republiken des ehemaligen Jugoslawien unterzeichnet wurden (siehe Anlagen 3-5). Analoge Vereinbarungen wurden Ende 1992 mit Bulgarien, Albanien und Ungarn getroffen. Diese Mandate sind zeitlich nicht begrenzt, während demgegenüber der Einsatz von UNPROFOR eine regelmäßige Verlängerung durch eine erneute Resolution des UN-Sicherheitsrates erfordert. In der Früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien (Former Yugoslavia Republic of Macedonia = FYROM) ist die EGBM im Rahmen der dortigen KSZE-Beobachtermission tätig. Rechtsförmliche Abmachungen bestehen allerdings weder mit der sogenannten "Republik der Serbischen Krajina" noch mit den Bosnischen Serben oder den Bosnischen Kroaten.

Die ursprüngliche Hauptaufgabe der Mission bestand in der Unterstützung und Stabilisierung des Waffenstillstands in Slowenien und anschließend in Kroatien. Dies erfolgte vor allem durch die Öffnung von Durchfahrtswegen, Austausch von Gefangenen und der Beobachtung des Abzugs der Jugoslawischen Volksarmee (JVA).

Innerhalb des ersten Jahres war die EGBM die einzige internationale Organisation zur Friedensvermittlung in Südslawien. Nach der im Januar 1992 erfolgten Unterzeichnung des Vance-Planes zwischen Kroatien und Jugoslawien hat sie die Funktion der Waffenstillstandsbeobachtung im Zuge der Stationierung von UNPROFOR an die Vereinten Nationen übergeben. Seither ist eine geographische und funktionale Gewichtsverlagerung in der Missionstätigkeit eingetreten.

Schon Ende 1991 hatte die EGBM ihre Beobachter-Tätigkeit in Bosnien-Herzegowina aufgenommen. Sie sah sich nach dem Abschluß eines Hubschraubers und dem Tod von sechs Beobachtern im Mai 1992 jedoch zum Abzug gezwungen und hat dort erst Anfang 1993 wieder eine ständige Präsenz etabliert. Auf Ersuchen Ungarns, Bulgariens, Albaniens und der Früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien hat die Mission zur gleichen Zeit in den Grenzregionen dieser Länder auch die Aufgabe übernommen, auf ein mögliches Übergreifen ("spill over") des Krieges in andere Regionen zu achten.

In funktionaler Hinsicht hat sich die Mission seither vor allem auf folgende Aufgaben konzentriert: die Beobachtung und Berichterstattung über die allgemeine Konfliktslage, Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den Konfliktparteien durch die Bildung "Gemeinsamer Ausschüsse" für die Vereinbarung lokaler Waffenstillstände oder für den Austausch von Gefangenen und Gefallenen sowie für die Installierung sog. "hot lines", Minderheitenschutz durch regelmäßige Besuche in entlegenen Dörfern und durch Vermittlung in Rechtsstreitigkeiten, humanitäre Hilfe durch die Vermittlung von freiem Geleit und die Begleitung von "humanitären Konvois", die arbeitsteilige Überwachung der "Flugverbots-Zone" für militärische Flüge über dem Luftraum von Bosnien-Herzegowina (von zunächst drei kroatischen und später auch von einem bosnischen Flugplatz aus).

Die Rolle der EGBM als unparteiischer und vermittelnder Dritter setzt uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und diplomatische Immunität voraus, die von den Konfliktparteien zugesichert worden ist, in der Praxis aber nur lückenhaft respektiert wurde und wird.

Die Tätigkeit der EGBM besteht vor allem aus Kommunikation, Vermittlung, Verhandlungen, Koordination und Beobachtung zwischen den Konfliktparteien und anderen betroffenen Organisationen. Der tägliche Vororteinsatz wird von durchschnittlich 40 Teams getragen, die grundsätzlich jeweils aus zwei Beobachtern verschiedener Nationalität, einem Fahrer sowie einem örtlichen Bediensteten als Dolmetscher bestehen; sie verfügen über ein satellitengestütztes Kommunikationssystem. Alle EGBM-Angehörigen sind unbewaffnet und tragen weiße Uniformen mit dem EU-Emblem. Die ca. 125 Missionsfahrzeuge in weißer Farbe führen die EU-Flagge.

Die Mission richtet ihre tägliche und ihre analytische Berichterstattung an die Internationale Konferenz über das ehemalige Jugoslawien in Genf und via EU-Präsidentschaft an die Teilnehmerstaaten.

Das laufende Missionsbudget beträgt ca. 2 Mio. DM pro Monat, wozu für die Ermittlung der Gesamtkosten noch die Personal- und Ausrüstungsleistungen der 18 Delegationen hinzugerechnet werden müssen.

In der Folge des von Bundesaußenminister Kinkel verfügten erhöhten personellen Beitrages zur EGBM wurde seit Februar 1993 im Missionshauptquartier die deutsche Delegation aufgebaut. Ihr gehören unter Leitung eines Diplomaten ca. 25-30 ehemalige Offiziere des Bundeswehr an, die mit Dienstvertrag befristet in den Auswärtigen Dienst übernommen werden. Die Delegationsmitglieder haben sich seither vor allem in Stabsstellen, bei der Leitung von Koordinationsstellen im sicherheitsgefährdeten Bosnien, zuerst des Regionalzentrums in Sofia und nunmehr in Zagreb sowie des Verbindungsbüros Genf bewährt. Eine besondere Herausforderung stellt die vom 1. Juli 1994 bis Jahresende auf Deutschland zukommende Missionsleitung dar.

3. Leistungen und Defizite

3.1. Erfolge

In ihrem nunmehr schon über zweijährigen Einsatz im ex-jugoslawischen Konfliktraum hat die EGBM als zivile Beobachtungs- und Vermittlungsinstanz, der diplomatisches und militärisches Personal in derzeitiger Gesamtstärke von ca. 350 Mann angehören, unter oftmals schwierigen und gefährlichen Bedingungen folgende grundsätzliche Leistungen erbracht:

- regelmäßige Beobachtung und Berichterstattung zur Entwicklung im gesamten südslawischen Spannungsraum,

- Vermittlung von regionalen und zeitlich begrenzten Waffenstillständen, die im lokalen Rahmen die Durchführung von humanitären Aktionen erlaubt haben,
- Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den Streitparteien mit zumindest zeitlich und regional begrenzter Wirkung und
- Mobilisierung humanitärer Hilfe, indem Spezialorganisationen an akute lokale Notsituationen herangeführt werden konnten.

Als grundsätzliche strukturelle Stärke besitzt die Mission im Vergleich zu den anderen in diesem Konfliktraum operierenden Institutionen die Fähigkeit, daß sie allein aufgrund ihrer vertraglichen Grundlagen auf beiden Seiten der Frontlinien präsent sein kann und so ein Netzwerk von lokalen Kontakten geschaffen hat, das zur Vertrauensbildung beitrug. In technischer Hinsicht verfügt die EGBM neben einem erprobten Transport - und Logistiksystem über satellitengestützte Kommunikationsmittel, die sich effizienter als die anderer Stellen erwiesen haben und deren Wert noch durch die relativ große Bewegungsfreiheit der Beobacherteams erhöht wird.

Herausragende Einzelergebnisse des Einsatzes der Mission beziehen sich insbesondere auf:

- a) das Monitoring des Truppenabzugs der Jugoslawischen Volksarmee

Die im Rahmen der Brioni-Erklärung der Mission übertragene Aufgabe der "Stabilisierung des Waffenstillstands" kann für den Bereich des zunächst im Vordergrund stehenden Abzugs der Jugoslawischen Volksarmee (JVA) insgesamt als erfolgreich durchgeführt bezeichnet werden. Die Beobachter- und Vermittlungstätigkeit der EGBM bezog sich dabei im Juli/August 1991 vereinbarungsgemäß auf die Aufhebung der Blockade der JVA, ihren Abzug aus Slowenien und Kroatien sowie auf die Demobilisierung der slowenischen Territorialstreitkräfte.

- b) die geographische Konfliktbegrenzung

Die der Mission auf der Grundlage der Lissabon-Erklärung des Europäischen Rats (27.6.92.) übertragene Aufgabe der Grenzbeobachtung in Nachbarstaaten des ex-jugoslawischen Konfliktraums ist im Spätjahr 1992 in Memoranda of Understanding mit Ungarn für die Voivodjna, mit Bulgarien für Mazedonien und mit Albanien für den Kosovo umgesetzt worden. Über die daraufhin in Szeged, Sofia und Tirana errichteten Regionalzentren hinaus wurde im Januar 1993 auch ein ständiges Monitorteam nach Skopje zur dortigen KSZE-Beobachtermission entsandt und seit August 1993 das serbische Angebot der EGBM-Präsenz im Kosovo mit Interesse geprüft. Auch wenn das bisherige Ausbleiben des "Überschwappens" der militärischen Auseinandersetzungen aus dem zentralen Konfliktraum auf die südslawische Peripherie nicht monokausal auf diese Monitortätigkeit zurückgeführt werden kann, ist es doch gerechtfertigt, sie als wichtigen Beitrag zur bislang erfolgreichen Erfüllung des Mandats: "Gewaltanwendung vorzubeugen und zur Wiederherstellung von Vertrauen beizutragen" zu werten.

c) die Mitwirkung bei der Durchsetzung der Flugverbotszone

Für die von den UN-Sicherheitsratsresolutionen 781 und 816 im Konfliktraum verhängte "No-fly-zone" hat die Mission ab Ende 1992 auf Bitte von UNPROFOR das Monitoring von drei Flughäfen in Kroatien übernommen. In diese Beobachtungstätigkeit wird seit September 1993 auch der bosnische Flugplatz Zenica einbezogen. Trotz der vielfach festgestellten Nichtbeachtung und der in diesem Rahmen aufgedeckten Verstöße gegen das Waffenembargo sind die berichteten Regelverletzungen als begrenzt zu bewerten. Insbesondere kann die Beobachtungstätigkeit der EGBM als Instrument betrachtet werden, Serbien vom Einsatz seiner Luftwaffe abzuhalten.

3.2. Der Marginalisierungstrend

Diese Leistungen dürfen aber nicht verkennen lassen, daß die Arbeit der Mission seit längerem einem anhaltenden Marginalisierungstrend ausgesetzt ist. Seit dem JVA-Abzug hat sie keinen wirklich entscheidenden Beitrag zur Konfliktlösung mehr erbringen können und scheiterte an der ehrgeizigen Zielsetzung, ein Instrument zur Vermittlung einer Friedensordnung auf der Grundlage der "Londoner Prinzipien" zu sein. Als Ursache dieser Entwicklung ist besonders auf folgende Faktoren zu verweisen:

a) die Fortdauer der militärischen Konfliktphase

Nach den vom Generalsekretär der Vereinten Nationen in der "Agenda für den Frieden" definierten Kategorien von friedenserhaltenden Maßnahmen ist die EGBM von ihrer zivilen Verfassung her dem im Vorfeld und nach Beendigung von militärischen Auseinandersetzungen zugeordneten Instrumentarium der "präventiven Diplomatie" und der "Friedenskonsolidierung" zuzuordnen.

Der sich ab Ende 1991 rapide verschlechternden Sicherheitslage und dem Ausbruch offener Kriegshandlungen in Kroatien und dann in Bosnien-Herzegowina zeigte sich schon die bewaffnete UN-Friedenstruppe nicht gewachsen. Da mit dem fast schon regelmäßigen Bruch der serienweise geschlossenen Waffenstillstände die eigentliche Geschäftsgrundlage der EGBM bereits in ihrem Gründungsjahr (1991) entfiel, wurde der weitere Einsatz dieser unbewaffneten Mission zum Randphänomen. Die zu Anfang des Konflikts der EGBM noch zugute kommende politische Autorität Europas ging mit der vorwiegend deklaratorischen Politik, den nur langsam greifenden und zu spät verabschiedeten Sanktionen sowie der frühen Absage an eine militärische Intervention rasch verloren. Die 13 von der Mission Ende 1991 auf dem Kriegsschauplatz Kroatien vermittelten Waffenstillstände blieben genauso ohne Bestand wie ihre Schlichtungsversuche für Vukovar und Dubrovnik. 1992 sah sie sich dann wegen der rapide verschlechterten Sicherheitslage zum vorübergehenden Verlassen des Einsatzraumes Bosnien-Herzegowina gezwungen, auch heute wird dort ihre Bewegungsfreiheit von allen Streitparteien begrenzt, und im serbischen Herrschaftsbereich wird sie kaum noch als Verhandlungspartner akzeptiert. Der im Frühjahr 1992 erfolgte Abschuß eines Hubschraubers mit dem Euro-Emblem und der Tod von sechs Monitoren bringen den tragischen Aspekt des Einsatzes zum Ausdruck. Die Europäische Gemein-

schaft/Union - die sich nach der Beendigung des Ost-West-Gegensatzes anfangs euphorisch als friedensstiftende Ordnungsmacht in Europa wähnte - scheiterte insgesamt bisher mit ihren Friedensbemühungen im Konflikt um das ehemalige Jugoslawien, auch wenn sie in Slowenien und begrenzt auch in Kroatien einige Erfolge vorweisen konnte.

b) Verdrängung durch UNPROFOR und Distanz zur Genfer Friedenskonferenz

Mit der im Februar 1992 erfolgten Errichtung von Schutzzonen (United Nation Protected Areas = UNPAs) in Kroatien auf der Grundlage des Vance-Plans haben die UN-Truppen (UNPROFOR) die bis dahin von der EGBM wahrgenommene Funktion der Waffenstillstands-Behörde weitgehend übernommen. Die EG-Mission blieb zwar weiterhin für vertrauensbildende Maßnahmen und zunächst noch für die "Rosa Zonen", d.h. für die über die ursprüngliche Definition der UNPAs hinausreichenden Spannungsgebiete zuständig. Da die militärische Entwicklung im ex-jugoslawischen Konfliktraum dann eine schrittweise Erweiterung des UN-Mandats begünstigte - was im August 1992 zur Schaffung des UN-Kommandos für Bosnien-Herzegowina führte - mußte die EGBM mit ihren dreieinhalb Hundertschaften auch rein optisch gegenüber der auf inzwischen über 27.000 Mann angewachsenen "UN-Familie" (UNPROFOR, UNMO, UNCIVPOL u.a.) an Boden verlieren. Dementsprechend sah auch der Vance-Owen-Friedensplan vom Januar 1993 für die EG-Mission eher nachgeordnete Aufgaben vor, und der Entwurf eines Übereinkommens bezüglich Bosnien-Herzegowina vom Juli 1993 behandelte die EGBM nur noch im Zusammenhang mit "anderen humanitären Organisationen".

Die eigenen Erfahrungen zeigen, daß die Zusammenarbeit der Welt- und der Regionalorganisation zwar 1992 noch hinlänglich zufriedenstellend war, 1993 aber die institutionelle Rivalität über das akzeptable Maß stieg. Sie wurde auch von den Konfliktparteien erkannt und in ihre taktischen Überlegungen einbezogen. Auf der Ebene der Hauptquartiere hatte sich insbesondere das Verhältnis zum Stellv. UN-Missionschef Thornberry als problematisch erwiesen. Der ab Juli 1993 amtierenden belgischen Präsidentschaft legte er bereits im Begrüßungsschreiben das aus seiner Sicht richtige Verhältnis zwischen der "Führungsrolle UNPROFORs" und den "natürlich willkommenen Hilfsdiensten der EG-Mission" dar. Ein von der EGBM vermitteltes und vor dem Durchbruch stehendes Projekt der technisch-administrativen Zusammenarbeit zwischen kroatischen und serbischen Lokalautoritäten in der slawonischen UNPA-West mußte abgebrochen werden, weil es wohl mit dem gemächlicheren Procedere der Weltbehörde kollidierte.

Das Verhältnis der Mission zur Internationalen Konferenz über das Ehemalige Jugoslawien (ICFY) ist ebenfalls als grundsätzlich dysfunktional zu bezeichnen. Die nach dem Ende der britischen EG-Präsidentschaft noch verstärkte Distanz zum europäischen Ko-Vorsitzenden hatte im Juni 1993 zu der bizarren Lage geführt, daß die dänische Missionsleitung zwar mit dem (norwegischen) Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen anlässlich seines Antrittsbesuches ein vertrauensvolles Einvernehmen und eine institutionalisierte Zusammenarbeit herstellen konnte, der europäische Ko-Vorsitzende bisher dagegen die EGBM sowohl in Genf als auch in Zagreb gemieden hat. Während sich die Mission selbst den von der ICFY entwickelten Friedensplänen verpflichtet fühlte und im Mai letzten Jahres bereits strukturelle Umgruppierungen im Hinblick auf die vorgezogene Implementierung des Vance-Owen-Plans in Zentralbosnien (Übereinkommen von Medjugorje vom

18.5.1993) durchgeführt hatte, forderte der "Bericht der Ko-Vorsitzenden über die Aktivitäten der ICFY" vom 6.8.1993 zwar die Europäische Gemeinschaft zu einem Beitrag zur Implementierung des im Entwurf vorliegenden Owen-Stoltenberg-Plan zu Bosnien-Herzegowina auf, sah aber in diesem Rahmen für deren Beobachtermission keine nennenswerte Rolle mehr vor. Im Gegensatz dazu eröffnete die in diesen Plan auf kroatischen Vorschlag hin aufgenommene Zwei-Jahres-Verwaltung für die Stadt Mostar auch für die EGBM eine wichtige Aufgabe.

Die weitgehende Beziehungslosigkeit der beiden Institutionen wurde nur dadurch unterbrochen, daß Lord Owen im Mai letzten Jahres eine missionsoffizielle Bestätigung seiner Vermutung erbeten ließ, die kroatische Armee sei an den Kämpfen in Zentralbosnien beteiligt. Seine lautstarke Verärgerung darüber, daß - zum damaligen Zeitpunkt - lediglich der Nachweis der logistischen und beratenden Unterstützung Zagrebs für die Mostar-Kroaten zu erbringen war, stieß dann innerhalb der Mission allerdings auch bei den angelsächsischen Stabsangehörigen auf Befremden. Fast schon einen Mißbrauch der vertraglich gebotenen Unparteilichkeit der Beobachtungstätigkeit der Mission stellt die im August 1993 von Genf übermittelte Bitte dar, eine Bestätigung von kroatischen Menschenrechtsverletzungen in Zentralbosnien zu erhalten, die über die bereits in der Vergangenheit bekannt gewordenen hinausgingen, die mit dem - wohl konferenztaktisch zu verstehenden - Zusatz erfolgte, daß wenn schon keine neuen Tatsachen zu ermitteln seien, wenigstens lokal kursierende Gerüchte missions-offiziellen Niederschlag finden sollten.

c) der mangelhafte Gemeinschaftskonsens

Die in der politischen Auseinandersetzung der europäischen Partner zum Jugoslawien-Konflikt seit 1991 zutage getretenen Divergenzen spiegeln sich auch in den Auffassungsunterschieden und in der Berichterstattung des Missionspersonals aus den 17 Entsendestaaten wider. Nach eigenen Erfahrungen standen dabei 1992 mit Bezug auf Deutschland thematisch die "verfrühte Anerkennung" der nördlichen Republiken und das "verdächtig gute deutsch-kroatische Verhältnis" im Vordergrund. Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit diese Einstellung durch die offizielle Regierungshaltung der Partnerstaaten, durch den Einfluß des "genius loci" auf die in serbischem Gebiet stationierten Beobachter oder durch die wohl unbewußte Suche nach einem Sündenbock für die schon unter der portugiesischen EG-Präsidentschaft einsetzende Sinnkrise innerhalb der EGBM bedingt war. Die Intensität dieser Schuldzuweisung hat dann nicht zuletzt durch den Besuch von Bundesminister Kinkel am 14. Mai 1993 in Zagreb - der auch eine Kurzbegegnung mit der Mission einschloß - nachgelassen, da er Präsident Tudjman gegenüber die Sorge der Bundesregierung über Teilungsabsichten und Menschenrechtsverletzungen der Herzegowina-Kroaten unmißverständlich zum Ausdruck brachte. Im Juni 1993 hat die deutsche Delegation innerhalb der Mission zusätzlich noch ein Non-paper mit dem Titel "Jugoslawien - Auflösung eines Mythos" zirkulieren lassen. Hierin wurde daran erinnert, daß die Agression Belgrads mit der Zielsetzung eines "Großserbiens" die Hauptschuld für diesen Krieg trage, die völkerrechtliche Anerkennung erst als alternatives Abschreckungsinstrument nach dem mehrfachen Scheitern von Verhandlungslösungen eingesetzt worden ist und daß bei dieser von den Partnerstaaten gemeinsam getroffenen Entscheidung übereinstimmend davon ausgegangen worden sei,

hierdurch allein nicht schon die Gesamtlösung für den ex-jugoslawischen Konfliktkomplex erreichen zu können.

Die unterschwellig fortbestehende Kritik an der deutschen Jugoslawienpolitik kommt in gelegentlichen Teamberichten über deutsche Waffenlieferungen zum Vorschein. So soll 1992 der Kampfpanzer Leopard bei der kroatisch-bosnischen Armee wiederholt gesichtet worden sein, wobei sich - ungeachtet der Tatsache, daß mehrere europäische Partner dieses Waffensystem erworben haben - Nachfragen nach konkreten Einzelheiten in allen Fällen zu keiner Bestätigung führten und wohl nur aus Wunschvorstellungen der Kriegsparteien und einiger Beobachter bestehen dürften. Obwohl ein Bericht des Regionalzentrums Zenica im Juni 1993 häufige Besuche deutscher Waffenhändler beim kroatisch-bosnischen Verteidigungsminister ohne belastende Detailangaben meldete, hat sich die dänische Präsidentschaft nicht gescheut, diesen pauschalen Vorwurf sowohl nach Kopenhagen wie auch an den europäischen Ko-Vorsitzenden der Genfer Konferenz weiterzureichen. Dem Protest der deutschen Delegation gegen diese auf keinen verwertbaren Beweis gestützte Tatsachenbehauptung hat die belgische Präsidentschaft zugestimmt.

Die bislang in der EGBM tonangebende Meinungsführerschaft von Mitgliedern aus angelsächsischen Ländern bejaht die Kriegsschuldfrage weitgehend ohne Nuancierung für alle Konfliktparteien gleichermaßen. Dieser mit erstaunlicher Geschlossenheit artikulierten Haltung schloß sich während des ersten Halbjahrs 1993 im wesentlichen auch die dänische Präsidentschaft an. Der im März dem "policy meeting" vorgelegte Entwurf der Missionsleitung zum "Verhandlungsprozess betreffend die Krajina" ging dementsprechend von der politischen Gleichrangigkeit des von Kroatien und vom aufständischen Landesteil Krajina - "der früher Teil von Kroatien war" - für sich in Anspruch genommenen Selbstbestimmungsrechts aus. In Verkennung der internationalen Rechtslage tendierte dieser Entwurf zur Festschreibung des machtpolitischen status quo, wobei die völkerrechtliche Anerkennung der aufständischen Provinz dann die noch unausgesprochene, aber logische Konsequenz gewesen wäre. Bei der an die Partnerdelegationen gerichteten Aufforderung, die für die Mission verpflichtende Prinzipien-Triade der EG- und KSZE-Erklärungen: "Recht auf nationale Selbstbestimmung - Unverletzlichkeit der bestehenden Grenzen - Schutz ethnischer Minderheiten" zur Grundlage der Überlegungen zu nehmen, wurde die deutsche Delegation von Frankreich, Griechenland und der Kommission unterstützt.

Ein Feld anhaltender Kontroversen unter den Missionsmitgliedern bildete 1993 auch die Berichterstattung über Menschenrechtsverletzungen in Bosnien-Herzegowina. Vor allem angelsächsische Monitore und der französische Leiter des zuständigen Regionalzentrums wurden dabei zurecht nicht müde, Ausschreitungen der kroatischen Seite an den Pranger zu stellen, wie dies insbesondere für die Greuelthat im muslimischen Dorf Ahimici mit dem medienwirksamen Reisebericht der Delegationsleiter Großbritanniens, Frankreichs und Spaniens vom 11. Mai und einer von der EGBM herausgegebenen Monographie (Report on Interethnic Violence in Vitez, Busovaca and Zenica, April 1993) geschehen ist. Andererseits hat es die Mission bisher aber versäumt, den um die Jahresmitte eingehenden Hinweisen von Übergriffen auch der muslimischen Seite auf die kroatische Bevölkerung Zentralbosniens mit der gleichen Intensität nachzugehen. Aus den Berichtsakten geht zudem hervor, daß die von der serbischen Armee 1992 bei der Eroberung von Dreiviertel des

Staatsgebietes Bosniens systematisch durchgeführten Morde und Vertreibungen eher begrenzten Niederschlag gefunden haben. Dank der energischen Unterstützung der niederländischen Delegation für die wiederholt vorgetragene deutsche Bitte, die Menschenrechtsverletzungen aller Konfliktparteien gleichgewichtig zu behandeln, konnte vermieden werden, daß diese Appelle nun ihrerseits als Ausdruck einer einseitigen Parteinahme mißverstanden wurden.

Die innerhalb der EGBM bestehenden Meinungsunterschiede, ob Kroatien wegen dessen Politik gegenüber Bosnien Sanktionen angedroht werden sollten, traten beim Besuch des Vorsitzenden des EG-Außenministerrats am 20. Juli besonders deutlich zutage. Hier war es dann allerdings der französische Botschafter, der an Minister Claes die provozierende Frage richtete, wer denn gegebenenfalls die ca. 600 000 in Kroatien lebenden Flüchtlinge aufnehmen wolle. Die deutsche Delegation unterstützte dies mit dem Hinweis, daß es schließlich der Vance-Owen-Plan selbst gewesen sei, der die Idee der ethnisch-geographischen Aufteilung Bosniens akzeptiert habe und durch die verzögerte Implementierung des vorgesehenen Prinzipienkatalogs dem Mißverständnis, wenn auch unbeabsichtigt, Vorschub geleistet habe, "ethnische Säuberungen" seien erlaubt. Weiter sei zu bedenken, daß die kroatische Regierung trotz aller Verbundenheit mit ihren herzegowinischen Vettern nicht pauschal für deren Rechtsverletzungen haftbar gemacht werden könne. Im Gegensatz zu Serbien sei zudem Kroatien von Staaten umgeben, die ihre Grenzen gut kontrollieren könnten, so daß durch die Verhängung gleichmäßiger Sanktionen im Endeffekt einer der "Opfer-Staaten" stärker bestraft werde als der ursprüngliche Aggressor, der schließlich auch die Flucht der Muslime in die Siedlungsgebiete der bosnischen Kroaten verursacht habe.

In der Bewertung der 1992 und 1993 innerhalb der EGBM zu beobachtenden politischen Stimmungslage ist zusammenfassend der Eindruck einer, wenn auch vielleicht unbewußten Einseitigkeit nicht von der Hand zu weisen. Für die hinter dieser Haltung stehende Motivation mag es aufschlußreich erscheinen, daß eine eher triviale Fehlleistung Kroatiens wie die im Juli letzten Jahres beschlossene Wiedereinführung der aus venezianischen Handelszeiten stammenden und auch vom Ustascha-Regime benutzten Währungseinheit "Kuna" in einem Missionsbericht sofort als Beweis für die grundsätzlich faschistoide Grundtendenz dieses Landes gegeißelt wurde.

4. Bedingungen und Prioritäten zukünftiger Missionstätigkeit

4.1. Die EU-Beobachtermission als "Gemeinsame Aktion" im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

Bei der Entstehung der EGBM im zweiten Halbjahr 1991 konnte in Anbetracht des sofort erforderlichen Einsatzes der strukturellen Konzeption des Gemeinschaftsunternehmens kaum Aufmerksamkeit geschenkt werden. Für das damals im Vordergrund stehende Monitoring

des Abzugs der JVA aus Slowenien und Kroatien wurden die nationalen, vorwiegend aus dem Verteidigungsbereich stammenden Beiträge der Partnerstaaten, so wie sie gerade anfielen, zu einer europäischen Waffenstillstands-Institution zusammengefügt. Während sich nach kurzer Zeit aber bereits der Aufgabenschwerpunkt der Mission auf vertrauensbildende Maßnahmen, lokale Vermittlungsaktionen und die Gewährleistung humanitärer Hilfe verschob, ist jedoch die ursprünglich militärisch geprägte Personalstruktur beibehalten worden. Im ersten Halbjahr 1993 hat dann die wachsende Kritik der Delegationen und der Außenministerien an der Berichterstattung über militärische Detailvorgänge zu einer grundsätzlichen Reform von einer vornehmlich nach militärischen Gesichtspunkten ausgerichteten Mission zu einer mehr konzeptionell orientierten und diplomatisch verfaßten Institution geführt. Wie schon vor der britischen Präsidentschaft - die erstmals eine Straffung der Führung und der Verwaltung herbeigeführt hatte - wurden jetzt wieder Strukturängel über eine inhaltlich-politische Sinnkrise der Mission besonders deutlich. Die allgemeine Unzufriedenheit mit einer in sich zerstrittenen Präsidentschaft wurde dabei durch die im "policy meeting" immer offener vorgetragenen Kritik an den "feudalen Erbhöfen" einiger Delegationen auf der Kommandoebene und an den von keinem Rechnungshof kontrollierten Verwaltungsausancen einiger Stabsstellen verstärkt. Die gereizten Auseinandersetzungen im "policy meeting" äußerten sich auch in einer geradezu befremdenden Distanzierung des Präsidentschaftsstabes von der eigenen Führung.

Die Sinnkrise wurde nicht zuletzt durch die Ende Mai 1992 erfolgte Aufgabe des Vance-Owen-Friedensplans ausgelöst, als die Mission sich gerade anschickte, dessen (vorgezogene) Implementierung im kroatisch-muslimischen Bereich vorzunehmen. Aus den Berichten der Missionsteams in Bosnien-Herzegowina ging daraufhin deutlich hervor, daß der psychische und physische Einsatzstreß unter schwierigen und gefährlichen Bedingungen ohne den Orientierungspunkt einer glaubwürdigen Friedensperspektive auf Dauer kaum zu ertragen ist. Im Norden des Missionsraums traf diese Sinnkrise auf das dort bereits seit längerem vorhandene Gefühl der Ohnmacht angesicht der Tatsache, daß bei UNPROFOR der Vance-Plan zunehmend in Vergessenheit geriet und nach den mehrfach gescheiterten Vermittlungsversuchen eine Verständigung zwischen Kroatien und den aufständischen Serben in der Krajina anscheinend unmöglich war.

Die Mission wurde von den Angehörigen zunehmend als "Ersatzhandlung" angesehen. Sie sah sich zur Stabilisierung des Status quo mißbraucht, indem Serbien ein "Siegfrieden" auf zynische Weise gewährt wurde, und blieb in einer hilflosen Rolle gegenüber den kroatisch-muslimischen Auseinandersetzungen und Greueln, für die auch noch die internationale Staatengemeinschaft selbst als mitverantwortlich erachtet wurde.

4.2. Die Forderung nach einem erneuerten Mandat für die EU-Beobachtermission

Die belgische Präsidentschaft hatte sofort nach Amtsantritt versucht, durch administrative Rationalisierungsmaßnahmen auf der politischen Entscheidungsebene offenbar gewordene Glaubwürdigkeitslücken zu schließen. Das hatte innerhalb der Mission ziemlich schnell zu einer atmosphärischen Trendwende geführt.

Als Beitrag zu den daraufhin initiierten Reformüberlegungen hat die deutsche Delegation ein Non-paper "For more rational ECMM structures" (21.6.1993) mit einer Analyse der vertraglichen Grundlagen der Mission im "policy meeting" vorgelegt. Dort wird darauf hingewiesen, daß die mit den Empfangsstaaten abgeschlossenen Memoranda of Understanding nicht nur die Klausel der operativen "Verantwortung des Missionschefs", sondern auch die bisher in ihrer institutionsrechtlichen Reichweite nicht ausreichend gewürdigte Definition des europäischen Vertragspartners als "die Gemeinschaft und ihre Mitgliedsstaaten" enthalten. Ausgehend von dieser auf die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) hinweisenden Grundformel sei die EGBM folglich nicht, wie allgemein üblich, als politisch-rechtliches Unikat eines "Präsidentschaftsunternehmens" aufzufassen. Sie stellte vielmehr mit ihrem exekutiven Auftrag den ersten, allerdings nur unzureichend durchdachten Versuch einer "Gemeinsamen Aktion" im Rahmen der "Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik" und damit - wenn auch so nicht beabsichtigt - einen Präzedenzfall des Maastricht-Vertrags dar. Diese Schlußfolgerung wird auch durch den Einbezug anderer KSZE-Staaten in die Mission nicht infrage gestellt, da diese in den Abmachungen nicht als konstitutive Vertragsparteien, sondern lediglich als "Entsendestaaten" für Monitore aufgeführt werden. Um dem Maastricht-Vertrag gerecht zu werden, solle die EGBM folglich auch die mit diesem Vertragswerk geschaffene neue politische Qualität zum Ausdruck bringen. Daraus ergebe sich als Schlußfolgerung, daß die künftige Missionsstruktur - obwohl zwischenstaatlich begründet - zu einer stärker integrierten und gemeinschaftsbildenden Institution weiterentwickelt werden müßte.

Der von der deutschen Delegation im "policy meeting" eingebrachte Vorschlag, eine möglichst hochrangige Bestätigung und Erneuerung des "internen europäischen Mandats" zu erwirken, wurde mit allgemeiner Zustimmung der Partnerdelegationen von der Missionsleitung in eine Entscheidungsvorlage für die Ad-hoc Gruppe der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) umgesetzt.

Der belgische Präsidentschaftsentwurf zu den künftigen EGBM-Funktionen stellte dabei besonders die Berichterstattung und - als innovatives Element - die Erhebung wirtschaftlicher Infrastrukturdaten in den Vordergrund. Wenn zur Konzentration der knappen Ressourcen vorgeschlagen wird, die Flugplatzüberwachung abzugeben und die Einsätze bei der Grenzbeobachtung zu reduzieren, so kommt diese Schwerpunktverlagerung auch den deutschen Planungen für die Missionsleitung im 2. Halbjahr 1994 entgegen. Eine stärker als europäische "Großbotschaft" organisierte EGBM wäre eher in der Lage, nach einem allgemeinen Waffenstillstand die voraussichtlich vor allem von der EU zu leistende Hilfe beim Wiederaufbau der verwüsteten Balkanregion zu koordinieren. Eine weitere wesentliche Rationalisierung der Arbeitsabläufe im Hauptquartier würde darin bestehen, durch die Zusammenführung des bisher stark militärisch-operationellen Flügels mit dem unterentwickelten diplomatisch-konzeptionellen für eine verbesserte Berichterstattung zu sorgen, zumal sich bislang die beiden Flügel weitgehend beziehungslos, wenn nicht gegenseitig behindernd gegenüberstanden. In einer zivilen Auslandsvertretungen vergleichbaren Gliederung nach Sachgebieten, die in dem dänischen Entwurf zur Einrichtung von "area desks" bereits konzipiert war, ließe sich dann das vorhandene militärische Know-how mit der erforderlichen diplomatischen Expertise an gemeinsame Aufgaben binden und für das Arbeitsergebnis optimieren.

5. Schlußfolgerungen: Grundsätzliche Voraussetzungen für leistungsfähige EU-Missionen

Ein dergestalt revidiertes und erneuertes Mandat könnte nicht nur den Missionsangehörigen die für den Einsatz erforderliche Motivation zurückgeben, sondern zugleich die konzeptionellen Grundlagen der EGBM in wesentlichem Umfang rationalisieren. Über diesen ersten Reformschritt hinaus ergeben sich jedoch aus dem dargestellten Marginalisierungstrend noch weitere Bedingungen, die erfüllt sein sollten, um in Zukunft den erfolgreichen Einsatz der Mission als zivile Institution europäischer Friedensvermittlung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die drei folgenden Grundbedingungen.

a) Die Einhaltung eines stabilen Waffenstillstands.

Wenn schon die vom echten Friedenswillen der Streitparteien getragene Vereinbarung zur Beendigung der Kriegshandlungen und zur Wahrung eines dauerhaften Waffenstillstands ohne taktische Vorbehalte die Voraussetzung für den sinnvollen Einsatz eines "bewehrten Friedenserhalters" bildet, muß dies umso mehr für einen "zivilen Friedensvermittler" gelten. Beide würden damit in die Lage versetzt, die Auflösung lokaler Widerstände, das schrittweise Auseinanderrücken der feindlichen Streitkräfte und den Abbau der beiderseitigen Angriffspotentiale vorzunehmen und zu "beobachten". Zugleich könnten sie erst dann mit Aussicht auf Erfolg zwischen den Konfliktparteien Projekte der Zusammenarbeit von beiderseitigem Interesse und Hilfsleistungen von Dritten vermitteln, um durch Vertrauensbildung und Schaffung von "Friedensgewinnen" den Waffenstillstand langfristig abzusichern und Rückfälle in friedlose Konfrontationsbeziehungen zu erschweren.

b) Die funktionale Arbeitsteilung mit UNPROFOR und die enge Kooperation mit der Internationalen Konferenz in Genf.

Bei einer zwischen Brüssel und New York zu vereinbarenden Arbeitsteilung und Zusammenarbeit sollten der UN-Schutzmacht und der EGBM jeweils die Aufgaben zugeordnet werden, für die sie auf Grund ihrer militärischen oder zivilen Organisationsstruktur "komparative Funktionsvorteile" aufweisen. Wenn dabei UNPROFOR alle Aufgaben einer klassischen Waffenstillstandsbehörde einschließlich der gesamten Flugplatzüberwachung zufallen, sollten der Mission im gleichen Einsatzgebiet die Funktion der "Lokaldiplomatie" und der Vermittlung ziviler Beziehung zwischen den Konfliktparteien übertragen werden. Neben der Hilfestellung beim Aufbau rechtsstaatlicher und demokratischer Strukturen sollten dabei der EGBM auch die bisher von der Mission getrennte Entwicklungshilfe und die Technische Hilfe der Europäischen Union eingegliedert oder zumindest mit ihr abgestimmt werden.

Bei dem von der EU zusammen mit den KSZE-Partnern anzuregenden kooperativen und funktionalen Verhältnis der Genfer Friedenskonferenz zur Mission würde ein verbesserter Berichts- und Informationsaustausch die Effizienz beider Ebenen der Friedensvermittlung vergrößern, wobei dem europäischen Ko-Vorsitzenden der Genfer Konferenz noch die Amtshilfe einer dem gleichen Auftraggeber verpflichteten Exekutivbehörde vor Ort zugute käme.

c) Die Rahmenbedingung eines ausreichenden Gemeinschaftskonsens.

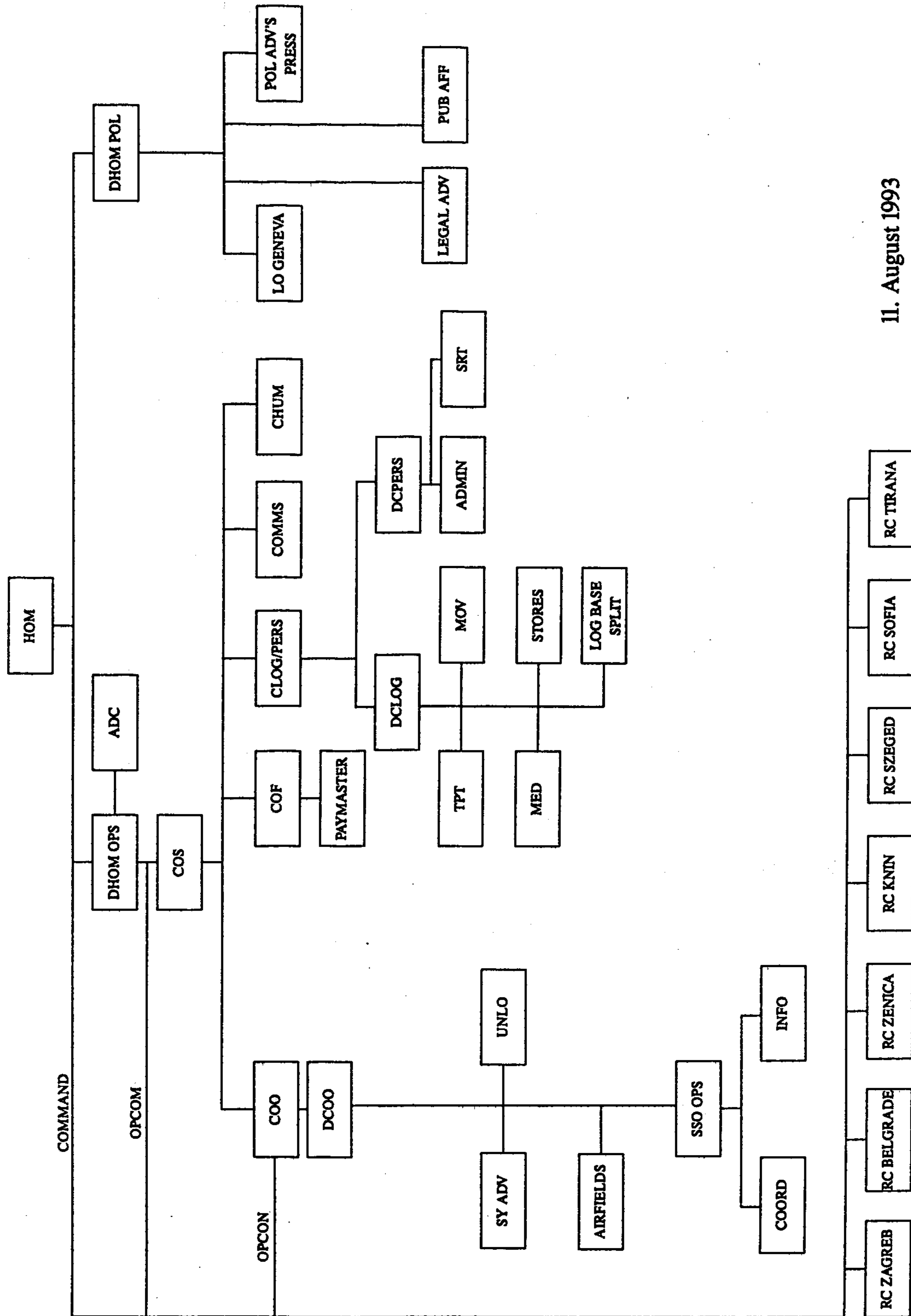
Auch aus Sicht der EGBM ist als ein positives Ergebnis festzuhalten, daß die Partnerstaaten eben nicht nach den ihnen in der Öffentlichkeit unterstellten und simplifizierenden Verschwörungsformeln - Schaffung einer wirtschaftlichen und politischen Einflußzone Deutschlands oder Versuch Großbritanniens und Frankreichs zur Rettung des antideutschen Bollwerks der Pariser Vorortverträge von 1919 - einseitig und evtl. auch gegeneinander vorgegangen sind. Mit den nach wie vor gemeinschaftlich getragenen Londoner Prinzipien, mit der Beauftragung eines europäischen Friedensvermittlers und der Entsendung der Mission haben sie vielmehr grundsätzlich einen gemeinsamen Gestaltungswillen zum Ausdruck gebracht. Der frühe Streit über die Anerkennungsfrage und der anhaltende Dissens über die Durchsetzungsmodalitäten einschließlich des Militäreinsatzes lassen jedoch deutlich werden, daß sich das Politikpotential der Gemeinschaft für eine mehr als deklaratorische "Gemeinsame Außen -und Sicherheitspolitik" noch auf sehr dünnem Eis bewegt.

Wenn dieser mangelhafte Gemeinschaftskonsens auch die bisherige Leistungsfähigkeit der EGBM beeinträchtigt hat, würde ein Waffenstillstand wesentlich bessere Erfolgsaussichten eröffnen. Auf der Grundlage des unstrittigen Gemeinschaftsfundus der erfolgreichen Gestaltung einer Friedensordnung im Binnenverhältnis dürfte dann eine Willensbildung wesentlich leichter zu bewerkstelligen sein, mit der eine Friedensregelung für die Nachbarregion und eine Ordnungsfunktion nach außen vermittelt werden kann. Unter dieser neuen und tragfähigeren Rahmenbedingung würde sich der Schwerpunkt der Mission gleichsam automatisch auf die einer zivilen Friedensinstanz originär angemessene und von Boutros-Ghali als "konfliktfolgender Friedenskonsolidierung" bezeichnete Aufgabe hin verlagern.

In dieser Situation würde zugleich auch der nach dem tragischen Abschluß eines EGBM-Hubschraubers abgegebenen Erklärung des Ministerrats in Lissabon vom 10. Januar 1992 eine erneuerte und echte Glaubwürdigkeit verliehen werden:

"Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstreichen, daß die Tätigkeit der Beobachtermission der EG in Jugoslawien nach wie vor ein Schlüsselement für die friedliche Beilegung der derzeitigen Krise darstellt."

Anlage 1: Organigramm der EGBM:



11. August 1993

Abkürzungsverzeichnis

- HOM: Missionsleiter
- DHOM OPS: Stellv. Missionsleiter für operationelle Fragen
- ADC: Persönlicher Referent
- DHOM POL: Stellv. Missionsleiter für politische Fragen
- COS: Chef des Stabes
- COO: Operationschef
- COF: Finanzleiter
- CLOG/PERS: Leiter Logistik und Personal
- COMMS: Leiter des Kommunikationswesens
- CHUM: Leiter Humanitäre Angelegenheiten
- LO GENEVA: Verbindungsoffizier bei der ICFY in Genf
- POL ADV'S/PRESS: Referenten für Politik und Presse
- DCOO: Stellv. Operationschef
- PAYMASTER: Kassenstelle
- LEGAL ADV: Referent für Rechtsfragen
- PUB AFF: Referent für Öffentlichkeitsfragen
- SY ADV: Referent für Sicherheitsfragen
- UNLO: Verbindungsoffizier zum UNPROFOR-Hauptquartier
- DCLOG: Stellv. Leiter Logistik
- DCPERS: Stellv. Leiter Personal
- AIRFIELDS: Flugplatz-Überwachung
- TPT: Transportwesen
- MOV: Personaltransporte

- **ADMIN: Verwaltung**
- **SRT: Sekretariat**
- **SSO: Leitender Stabsoffizier Operationsfragen**
- **MED: Missionsarzt**
- **STORES: Lagerhaltung**
- **COORD: Koordinationsfragen**
- **INFO: Nachrichtenwesen**
- **LOG BASE SPLIT: Logistische Basis Split**
- **RC: Regionalzentren**

Anlage 2: Gemeinsame Erklärung der Ministertroika der Europäischen Gemeinschaft und der jugoslawischen Konfliktparteien über einen Friedensplan für Jugoslawien, vereinbart in Brioni (Jugoslawien) am 7. Juli 1991

Gemeinsame Erklärung der Ministertroika der Europäischen Gemeinschaft und der jugoslawischen Konfliktparteien über einen Friedensplan für Jugoslawien, vereinbart in Brioni (Jugoslawien) am 7. Juli 1991

Betrifft: Waffenstillstand – Aufnahme von Verhandlungen über die Zukunft Jugoslawiens – Leitlinien für eine Vorbereitungsmission – Modalitäten zur Entsendung der EG-Beobachtermission.

Auf Einladung der jugoslawischen Regierung kam die Ministertroika der Europäischen Gemeinschaft am 7. Juli 1991 in Brioni mit Vertretern aller von der jugoslawischen Krise unmittelbar betroffenen Parteien zusammen. Ziel der Troika-Mission war es, die geeigneten Bedingungen für friedliche Verhandlungen zwischen allen Parteien zu schaffen. Alle betroffenen Parteien nahmen die Erklärung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten vom 5. Juli 1991 zur Kenntnis und bekräftigten ihre Zusage, die Vorschläge der Europäischen Gemeinschaft vom 30. Juni 1991 uneingeschränkt durchzuführen, um den Waffenstillstand zu sichern und Verhandlungen über die Zukunft Jugoslawiens zu ermöglichen. Hinsichtlich dieser Vorschläge wurden weitere Modalitäten in Anlage I vereinbart.

Die Parteien kamen überein, daß zur Gewährleistung einer friedlichen Regelung folgende Grundsätze uneingeschränkt zu befolgen sind:

- Es ist allein Sache der Völker Jugoslawiens, über ihre Zukunft zu entscheiden;
- in Jugoslawien ist eine neue Lage entstanden, die eine genaue Beobachtung und Verhandlungen zwischen verschiedenen Parteien erfordert;
- möglichst bald, spätestens jedoch am 1. August 1991 sollen Verhandlungen über alle Aspekte der Zukunft Jugoslawiens ohne Vorbedingungen auf der Grundlage der Prinzipien der Schlußakte von Helsinki und der Charta von Paris für ein neues Europa (insbesondere der Achtung der Menschenrechte einschließlich des Selbstbestimmungsrechts der Völker im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Normen des Völkerrechts, darunter die über die territoriale Unversehrtheit der Staaten) beginnen;
- das Staatspräsidium muß seine volle Verantwortung wahrnehmen und seiner politischen und verfassungsrechtlichen Rolle gerecht werden, insbesondere im Hinblick auf die jugoslawische Bundeswehr;
- alle betroffenen Parteien werden sich einseitiger Maßnahmen, insbesondere jeder gewalttätigen Handlung, enthalten.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden ihrerseits bei der Suche nach friedlichen und dauerhaften Lösungen der derzeitigen Krise behilflich sein, sofern und solange die eingegangenen Verpflichtungen uneingeschränkt eingehalten werden. In diesem Zusammenhang entsprechen die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten der Bitte der anderen Parteien, den Verhandlungsprozeß zu unterstützen und zu erleichtern. Ihre Hilfe könnte auf die Beobachtung der Fortschritte bei den Verhandlungen und die Vermittlung von Fachwissen an diejenigen Arbeitsgruppen erweitert werden, die von den betroffenen Parteien unter anderem für rechtliche Beziehungen, Menschenrechte einschließlich der Rechte von Minderheiten sowie für die Beziehungen in den Bereichen Wirtschaft, Handel und Sicherheit einzusetzen sind.

Nach dem im Rahmen der KSZE in Prag gefaßten Beschluß kamen sie überein, daß so bald wie möglich eine Beobachtermission tätig werden sollte, um zur Stabilisierung des Waffenstillstands und zur Überprüfung der Durchführung der übrigen Elemente der Vereinbarung beizutragen, die zwischen den jugoslawischen Parteien unter Mitwirkung der Europäischen Gemeinschaft erzielt wurde. Die Leitlinien für die Vorbereitungsmission sind in Anlage II aufgeführt. Sie begrüßen die für den 9. Juli erwartete Ankunft dieser Vorbereitungsmission hoher Beamter.

Alle jugoslawischen Parteien verpflichten sich, die geplante Beobachtermission unter anderem durch Gewährung uneingeschränkter Schutzes und durch garantierte Bewegungsfrei-

DOKUMENTE

heit zu unterstützen. Sie waren sich alle darin einig, daß der Schutz der Minderheiten für einen erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen von entscheidender Bedeutung ist. Sie bekräftigten ferner, daß sie ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen in dieser Angelegenheit uneingeschränkt nachkommen werden. Die europäische Troika ist bereit, alle KSZE-Teilnehmerstaaten über die Entwicklungen im Verhandlungsprozeß zu unterrichten.

ANLAGE I

Weitere Modalitäten während der Vorbereitung der Verhandlungen

I. Grenzregelung

Die Kontrolle der Grenzübergänge liegt in der Hand der slowenischen Polizei. Sie wird im Einklang mit den Bundesvorschriften handeln.

II. Zölle

Die von den Vertretern der Bundesregierung und der Regierung der Republik Slowenien am 20. Juni 1991 unterzeichnete Vereinbarung wird erneut bestätigt und ist durchzuführen. Die Zölle fließen weiterhin dem Bundesetat zu und werden von slowenischen Zollbeamten erhoben. Sie werden auf ein gemeinsames Konto eingezahlt, das von den Finanzministern des Bundes und der Republik sowie von einem oder zwei außenstehenden Prüfern geprüft wird.

III. Flugsicherung

Es gibt eine einheitliche Flugsicherung für ganz Jugoslawien. Der gesamte inländische und internationale Flugverkehr über Jugoslawien wird von der zuständigen Bundesbehörde überwacht und gesichert.

IV. Sicherheit an den Grenzen

Die vor dem 25. Juni 1991 bestehende Lage wird wiederhergestellt. Während der (dreimonatigen) Waffenruhe werden die Verhandlungen abgeschlossen, um eine ordnungsgemäße Übertragung der Zuständigkeiten der jugoslawischen Volksarmee auf diesem Gebiet zu gewährleisten. Eine Grenzregelung nach europäischen Normen ist weiterhin ein festes Ziel.

V. Weitere Modalitäten für die Durchführung des Waffenstillstands:

- Aufhebung der Blockade von Einheiten und Einrichtungen der jugoslawischen Volksarmee;
- bedingungslose Rückkehr der Einheiten der jugoslawischen Volksarmee in ihre Kasernen;
- Räumung aller Straßen;
- Rückgabe aller Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände an die jugoslawische Volksarmee;
- Außerdienststellung von Einheiten der Territorialverteidigung und Rückkehr in die Unterkünfte.

Alle diese Maßnahmen werden so bald wie möglich, spätestens jedoch am 8. Juli, 24.00 Uhr, wirksam.

VI. Gefangene

Alle im Zusammenhang mit den Feindseligkeiten seit dem 25. Juni 1991 inhaftierten Gefangenen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch am 8. Juli, 24.00 Uhr, freigelassen. Das Internationale Rote Kreuz soll zur Durchführung dieses Beschlusses eingeschaltet werden.

ANLAGE II

Leitlinien für eine Beobachtermission in Jugoslawien

Einleitung

Die Lage in Jugoslawien gibt allen KSZE-Teilnehmerstaaten Anlaß zur Sorge. Der in Prag zusammengetretene Ausschuß Hoher Beamter erörterte die Entsendung einer multinationalen Beobachtermission nach Jugoslawien. Eine solche Beobachtermission kann natürlich nur mit voller Zustimmung aller betroffenen Parteien tätig werden. Damit die Beobachtermission ihre Aufgaben wahrnehmen kann, müssen ihr Mandat sowie ihre Rechte und Pflichten festgelegt

werden. Über die Finanzierung der Maßnahme und eine Reihe praktischer Aspekte ist noch zu entscheiden. Daher wird folgendes vorgeschlagen:

Mandat

Eine Beobachtermission wird mit dem Ziel eingesetzt, die Lage in Jugoslawien insbesondere durch Beobachtertätigkeiten in Slowenien und möglicherweise auch in Kroatien zu überwachen. Diese Tätigkeiten zielen darauf ab, die Durchführung der übrigen Elemente der Vereinbarung zu überprüfen, die zwischen den jugoslawischen Parteien unter Mitwirkung der Europäischen Gemeinschaft erzielt worden ist.

Geltungsdauer des Mandats

Die Beobachtermission soll ihre Tätigkeit so bald wie möglich aufnehmen können. Sie könnte so lange tätig bleiben, wie dies von allen betroffenen Parteien als notwendig erachtet wird.

Einsatzgebiet

Unter den gegenwärtigen Umständen würde die Beobachtermission ihre Tätigkeit geographisch auf Slowenien und möglicherweise Kroatien begrenzen. Erforderlichenfalls könnte das Einsatzgebiet im Einvernehmen aller betroffenen Parteien überprüft werden.

Zusammensetzung und Arbeitsweise

Die Beobachtermission könnte gemischt zusammengesetzt sein, d. h. sowohl aus Militär- als auch aus Zivilpersonal. Die Mission könnte aus 30–50 Personen bestehen. Da möglichst rasches Handeln wichtig ist, darf die Auswahl des Personals den Beginn der Tätigkeit der Beobachtermission nicht verzögern. Eine praktische Lösung wäre ein Einsatz von Beobachtern aus den Reihen der zivilen und militärischen Mitglieder der Wiener VSBM-Delegationen, bei denen Fachwissen über den KSZE-Prozeß vorhanden ist. Ihnen könnten andere zivile und/oder militärische Bedienstete zur Seite gestellt werden. Die Mission würde in Jugoslawien ein Koordinierungszentrum einrichten. Von diesem Zentrum aus würden kleinere Einheiten – von beispielsweise zwei Beobachtern – in verschiedene Gebiete entsandt. Jeweils ein Verbindungs-offizier der beiden gegnerischen Parteien würde dazu bestimmt, diese Beobachtereinheiten ständig zu begleiten.

Befehlsstruktur und Aufsicht

Die Beobachtereinheiten unterstehen dem Leiter der Beobachtermission. Der Leiter der Beobachtermission würde dem Ausschuß Hoher Beamter über das Prager KSZE-Sekretariat täglich Bericht erstatten. Der Ausschuß könnte das geeignete Forum darstellen, um über die Tätigkeit der Beobachtermission Bilanz zu ziehen und erforderlichenfalls über eine Verlängerung des Mandats der Mission zu entscheiden.

Rechtliche Regelungen

Rechtliche Regelungen wären erforderlich, damit die Beobachtermission ihre Aufgaben wahrnehmen kann. Zu diesen Regelungen zählen Bestimmungen über die diplomatische Immunität sowie das Recht, ungehindert in Jugoslawien zu reisen und unter anderem mit dem Koordinationszentrum und den Botschaften in Verbindung zu treten.

Praktische Regelungen

Zu den zahlreichen zu beschließenden praktischen Regelungen zählen Fragen bezüglich der Beförderungsmittel und der Dolmetscherdienste, die den Beobachtereinheiten zur Verfügung zu stellen sein werden, sowie die Frage, auf welche Weise die Beobachter sich als Mitglieder der KSZE-Beobachtermission ausweisen und zu erkennen geben können. Da die Beobachtermission nicht der Friedenserhaltung dient, würden die Beobachter keine Waffen tragen.

Quelle: Auswärtiges Amt, Bonn.

Anlage 3: Memorandum of Understanding on the Monitor Mission to Yugoslavia



MEMORANDUM OF UNDERSTANDING
ON THE
MONITOR MISSION TO YUGOSLAVIA

Taking into account

- the decision of the Committee of Senior Officials of the Conference on Security and Co-operation in Europe to welcome the readiness of the European Community and its Member States, building on their initiatives, to organize a mission to help stabilize a cease-fire, to monitor the return of all armed forces to their previous positions and to monitor the suspension of the implementation of the declarations of independence, as well as to note the strong interest of the States participating in the Conference on Security and Co-operation in Europe to make a concrete contribution to resolution of the present Yugoslav crisis,
- the invitation by the Yugoslav authorities to the European Community and its Member States to organize such a mission, and
- the agreements reached at Brioni on July 7, 1991,

The European Community and its Member States: Belgium, Denmark, France, Germany, Greece, Ireland, Italy, Luxembourg, the Netherlands, Portugal, Spain and the United Kingdom and the Commission.

Hereinafter called the Sending Parties,
on the one hand,

and

The Federal Authorities of Yugoslavia

And the Republics of Croatia and Slovenia,

Hereinafter called the Host Parties,
on the other hand,

Together hereinafter called the Participating Parties,

Recognizing the devastating consequences hostilities in Yugoslavia would have for all its inhabitants,

Aware of the serious impact hostilities in Yugoslavia could have on peace and security in Europe,

Determined to seek peaceful means of resolving the situation which currently separates the peoples of Yugoslavia,

Anxious to promote conditions to discourage new outbreaks of violence and bloodshed, and

Resolved to work together to contribute to the maintenance of peace and security and to open the way to negotiations on the future of Yugoslavia,

Reached the following understandings:

Article I (mandate)

1. A multinational Monitor Mission will be established. The aim of its activities is:
 - a. to help stabilize the cease-fire. To that end, to conduct ad hoc evaluations of, and to investigate alleged violations, of the following elements in the cease-fire agreed between Host Parties:
 - the lifting of the blockade of JNA units and facilities;
 - the unconditional return of JNA units to their barracks;
 - the clearing of all roads;
 - the return of all facilities and equipment to the JNA, and
 - the deactivation of territorial defence units and their return to quarters;
 - b. to monitor the suspension of the implementation of the declarations of independence for the period of three months as agreed between the Host Parties, in the context of the arrangements reached in Brioni, particularly on the border regime and border security;
 - c. if and when required, to monitor the release and return of prisoners, detained in connection with hostilities since June 25, 1991, in co-operation with the International Committee of the Red Cross.
2. To this end, the Host Parties will provide the Sending Parties with all information and extend full co-operation as necessary for the accomplishment of the Mission's objectives.

Article II (duration)

1. The Monitor Mission will commence its activities described in Article I as soon as possible after signature of this Memorandum of Understanding by all Participating Parties.
2. The Monitor Mission will end its activities three months after signature of this Memorandum of Understanding by all Participating Parties. The Participating Parties may decide to prolong the mandate of the Monitor Mission.

Article III (mission area)

1. The Monitor Mission will concentrate its activities on Slovenia and, as appropriate, Croatia, unless the Participating Parties agree that the implementation of the Mandate also requires activities beyond these areas.
2. The Monitor Mission will establish a Co-ordination Centre, which for practical purposes will be situated in Zagreb. It will have a Regional Monitor Centre in Ljubljana. The Mission will liaise with the authorities in Belgrade.

Article IV (status)

1. The Host Parties will be responsible for the full protection of the Monitor Mission and its members.
2. For the purpose of conducting its activities, the Monitor Mission and its personnel will enjoy, together with its vehicles, vessels, aircraft and equipment, unrestricted freedom of movement in the mission area.

3. When conducting its activities, personnel of the Monitor Mission will at their request be accompanied by at least one escort officer designated by the Host Parties, having regard of the sector in the mission area concerned. The escort officers will assist the personnel of the Monitor Mission in carrying out their functions.
4. The Monitor Mission will display the flag of the European Community on its Co-ordination Centre, its Regional Monitor Centre and other premises, vehicles, vessels and otherwise as decided by the Head of the Monitor Mission.
5. Vehicles, vessels and aircraft of the Monitor Mission will carry a distinctive Monitor Mission identification, which will be notified to the relevant authorities.

Article V (composition)

1. The Monitor Mission will be composed of personnel appointed by the Sending Parties. Personnel belonging to the Monitor Mission will be called hereinafter monitors.
2. Monitors will be appointed by the Governments of their Sending States.
3. The number of monitors will initially be between 30 and 50. The number of personnel required can be changed as agreed between the Participating Parties.
4. The monitors will refrain from any action or activity incompatible with the impartial nature of their duties.
5. The Monitor Mission may avail itself of the assistance of administrative and technical staff from the Sending Parties as it requires. The members of the Mission's administrative and technical staff will enjoy a status similar to that of administrative and technical staff from Sending States employed in Embassies.
6. The Monitor Mission may recruit locally such auxiliary personnel as it requires. Upon the request of the Head of the Monitor Mission, the Host Parties, as appropriate, will facilitate the recruitment of qualified local staff by the Monitor Mission and to accelerate the process of such recruitment. The Mission's auxiliary personnel will enjoy a status similar to that of locally engaged staff in Embassies.

Article VI (arms and dress)

1. Monitors will not carry arms.
2. Monitors will wear civilian dress.

Article VII (chain of responsibilities)

1. The Monitor Mission will operate under the responsibility of the Head of the Mission, who will be a national of the Member State of the European Community currently holding the EC Council Presidency, hereinafter called the EC Council Presidency.
2. The Head of the Monitor Mission will report regularly, through the EC Council Presidency, to all the Participating Parties on the activities and findings of the Monitor Mission.

3. The EC Council Presidency will inform the Committee of Senior Officials of the Conference on Security and Co-operation in Europe at the earliest opportunity on the activities and findings of the Monitor Mission.

Article VIII (travel and transport)

1. Vehicles, vessels and aircraft of the Monitor Mission will not be subject to compulsory registration or licensing in the mission area, provided that all such vehicles shall carry third party insurance.
2. The Monitor Mission may use roads, bridges, canals and other waters, port facilities and airfields without the payment of dues, tolls and charges, including wharfage charges.
3. Upon request, the Monitor Mission will be provided by the Host Parties with such vehicles as may be required to perform its tasks in case the Monitor Mission is unable to operate its own vehicles. The Host Parties will facilitate the Monitor Mission operating its own vehicles, vessels and aircraft.

Article IX (communications)

1. The personnel of the Monitor Mission will have access to appropriate telecommunications equipment of the Host Parties for the purpose of its activities, including for communicating with Diplomatic and Consular Representations of the Sending Parties.
2. Personnel of the Monitor Mission will enjoy the right to unrestricted communication by its own radio (including satellite, mobile and hand-held radio), telephone, telegraph, facsimile or any other means. The Host Parties will provide within 24 hours after signature of the Memorandum of Understanding the frequencies on which radios can operate.

Article X (privileges and immunities)

1. Monitors will be granted during their mission the privileges and immunities of Diplomatic Agents, in accordance with the Vienna Convention on Diplomatic Relations.
2. The Co-ordination Centre, the Regional Monitor Centre and other facilities, and the vehicles, vessels and aircraft of the Monitor Mission will be inviolable.
3. The privileges and immunities provided for in this Article will be granted to monitors:
 - a. during their mission, and
 - b. thereafter, with respect to acts previously performed during their mission.
4. The Host Parties undertake to facilitate the entry into and departure from the mission area of the Head of the Monitor Mission and of members of the Mission's personnel. The EC Council Presidency will provide the Host Parties with a list of members of the Mission and inform the Host Parties about the arrival and departure of personnel belonging to the Monitor Mission. Personnel belonging to the Monitor Mission will carry their national identification cards (passports) as well as a document which proves that they are personnel of the Monitor Mission.

5. The Host Parties recognize the right of the Sending Parties to import, free of duty or other restrictions, any equipment, provisions, supplies and other goods which are for the exclusive and official use of the Monitor Mission, as well as to re-export or otherwise dispose of such equipment, as far as it is still usable, all unconsumed provisions, supplies and other goods so imported.

Article XI

1. The Participating Parties will decide on other provisions concerning privileges and immunities as well as on practical arrangements, such as the provision of food and lodging, travel and mission subsistence allowances.
2. The Host Parties will fully compensate Sending Parties in respect of any damage, loss or injury suffered by any monitor in connection with the Mission, and will indemnify the Sending Parties in respect of any claims arising from or in any way connected with the activities of the Monitor Mission or its personnel.

Article XII

1. Repartition of costs of the Monitor Mission is to be decided on.

Done at Belgrade on July 13, 1991, in the English language in four copies.

For the European Community and its Member States:

Christiaan M.J. Kröner,
Netherlands Ambassador at Large

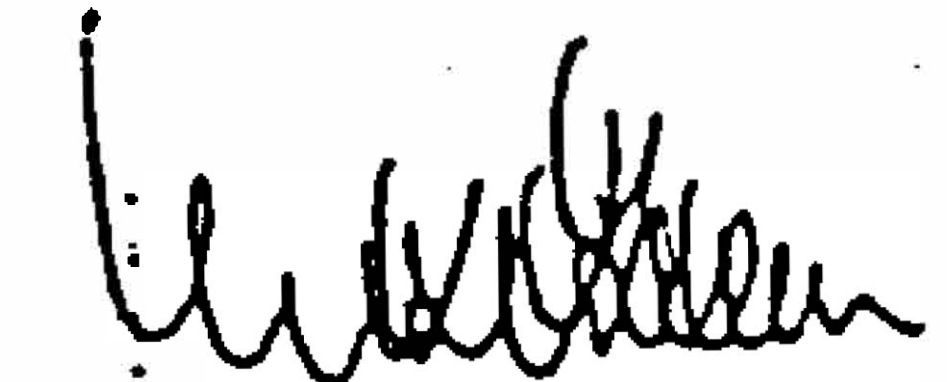
For the Federal Authorities of Yugoslavia:

Živojin Jazić,
Ambassador

For the Republic of Croatia:


Đurovin Rudolj,
Minister of Foreign Affairs

For the Republic of Slovenia:


Marko Kosin,
Counsellor to the
Government of Slovenia

Anlage 4: Memorandum of Understanding on the Extension of Monitoring Activities of the Monitor Mission to Yugoslavia

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING
ON THE EXTENSION OF MONITORING ACTIVITIES
OF THE MONITOR MISSION TO YUGOSLAVIA

Taking into account

- the decision of the Committee of Senior Officials of the Conference on Security and Co-operation in Europe to welcome the readiness of the European Community and its Member States, building on their initiatives, to organize a mission to help stabilize a cease-fire, as well as to note the strong interest of the States participating in the Conference on Security and Co-operation in Europe to make a concrete contribution to resolution of the present Yugoslav crisis,
- the invitation by the Yugoslav authorities to the European Community and its Member States to organize such a mission,
- the agreements reached at Brioni on July 7, 1991 and

In conformity with

- the Memorandum of Understanding on the Monitor Mission to Yugoslavia, signed at Belgrade on July 13, 1991, by Representatives of the European Community and its Member States, the Federal Authorities of Yugoslavia, the Republic of Croatia and the Republic of Slovenia, which remains in force according to its provisions,
- the Agreement on Cease-fire of Belgrade, September 1, 1991

The European Community and its Member States: Belgium, Denmark, France, Germany, Greece, Ireland, Italy, Luxembourg, the Netherlands, Portugal, Spain and the United Kingdom and the Commission,

Hereinafter called the Sending Parties,
on the one hand,

and

The Federal Presidency of the SFRY, also acting in its capacity of Collective Supreme Commander of the Armed Forces,
and

the Federal Executive Council

and the Republics of Bosnia-Herzegovina, Montenegro, Croatia, Macedonia, Slovenia and Serbia,

Hereinafter called the Host Parties.
on the other hand,

Together hereinafter called the Participating Parties,

Recognizing the devastating consequences hostilities in Yugoslavia have for all inhabitants,

Aware of the serious impact hostilities in Yugoslavia could have on peace and security in Europe,

Determined to seek peaceful means of resolving the situation which currently separates the peoples of Yugoslavia,

Anxious to promote conditions to discourage new outbreaks of violence and bloodshed and

Resolved to work together to contribute to the maintenance of peace and security and to open the way to negotiations on the future of Yugoslavia,

Reached the following understandings:

Article I (mandate)

1. The activities of the multinational Monitor Mission, established on the basis of the Memorandum of Understanding of July 13, 1991, will be extended to include the monitoring of the cease-fire agreed upon on September 1, 1991, at Belgrade, once it has become effective.

The aim of this extension of activities will be to help stabilize this cease-fire and, to that end, the Monitor Mission will conduct ad hoc evaluations of, and investigate alleged violations, of the following elements of the cease-fire, which have to be effectively instituted, as agreed between the Signing Parties to the Agreement on Cease-fire of Belgrade, September 1, 1991:

- a halt to the use of force;
- all armed formations and all persons carrying weapons shall immediately and unconditionally refrain from opening fire and desist from all activities which might provoke armed conflicts;
- any parties in conflict shall immediately end all further movements, except those aimed at withdrawal from immediate contact and shall withdraw from actual or previous areas where hostilities have taken or are taking place;
- hostile forces in direct contact shall separate and withdraw to locations at least out of range of small arms;
- mortars and other weapons shall be withdrawn out of range of previously hostile forces;
- all paramilitary forces (other than police forces) and irregular units shall disarm and disband;
- the Croat National Guard reserve forces shall be

demobilized, the JNA should return to barracks, both without prejudicing the conduct of the monitoring activities mentioned below.

2. In order to ensure a comprehensive control of the cease-fire, Parties also agreed that monitoring activities will be conducted by the JNA and the Croat Authorities and representatives of the Serbian population in Croatia, involved in the hostilities. At the discretion of the Head of the Monitor Mission, personnel belonging to the Monitor Mission may participate in the aforementioned monitoring activities by the Yugoslav parties concerned.
3. The role of the Monitor Mission will be to monitor and report on the implementation of the elements of the cease-fire, outlined in Article I, but the Mission will not take part in enforcing the implementation of these elements.
4. To this end, the Host Parties will provide the Sending Parties with all information and extend full co-operation as necessary for the accomplishment of the Mission's objectives. To this end, each Host Party will appoint a liaison officer.

Article II (duration)

1. The Monitor Mission will commence its activities described in Article I as soon as possible after signature of this Memorandum of Understanding by all Participating Parties, once the cease-fire has become effective.
2. The Monitor Mission will end its activities on October 13, 1991, three months after signature of the Memorandum of Understanding of July 13, 1991. The Participating Parties may decide to prolong the mandate of the Monitor Mission.

Article III (co-ordinating arrangements)

1. The activities of the Monitor Mission will be co-ordinated from the Co-ordination Centre which has been established in Zagreb. The Monitor Mission may establish (a) Regional Monitor Centre(s) as necessary.

Article IV (status)

1. The Host Parties will be responsible for the full protection, safety and security of the Monitor Mission and its members. The Host Parties undertake to guarantee the security of personnel from the Monitor Mission in particular by issuing specific orders that no unit or individual should fire on or near monitors. Other specific provisions which are envisaged, will be submitted to the Head of the Monitor Mission for advice.

2. For the purpose of conducting its activities, the Monitor Mission and its personnel will enjoy, together with its vehicles, vessels, aircraft and equipment, unrestricted freedom of movement in the mission area.
3. The Monitor Mission will operate only in areas where the effectiveness of the cease-fire has been verified in monitoring activities of the JNA, Croat Authorities and representatives of the Serbian population, and notified to the Monitor Mission, and after the Head of the Monitor Mission has received from all the Host Parties guarantees, which he regards as satisfactory, of the security of the personnel of the Monitor Mission.
4. When conducting its activities, personnel of the Monitor Mission will at their request be accompanied by escort officers and an interpreter (unless an escort officer is himself capable of acting as interpreter), designated by at least one of the Host Parties, having regard to its area of operation. The escort officers/interpreters will assist the personnel of the Monitor Mission in carrying out their functions.
5. The Monitor Mission will display the flag of the European Community on its Co-ordination Centre, its Regional Monitor Centre(s) and other premises, vehicles, vessels and otherwise as decided by the Head of the Monitor Mission.
6. Vehicles, vessels and aircraft of the Monitor Mission will carry a distinctive Monitor Mission identification, which will be notified to the relevant authorities.

Article V (composition)

1. The Monitor Mission under this Memorandum of Understanding will be composed of personnel appointed by the Sending Parties and Canada, Poland, Sweden and the Czech and Slovak Federal Republic together hereinafter called Monitoring Parties. Other States participating in the Conference on Security and Co-operation in Europe, may also appoint personnel to the Monitor Mission after approval of the Participating Parties, after which they will be called Monitoring Parties.
2. Personnel belonging to the Monitor Mission will be called hereinafter monitors.
3. Monitors will be appointed by the Governments of the Monitoring Parties.
4. For the purpose of this Memorandum of Understanding, the number of monitors mentioned in the Memorandum of Understanding of July 13, 1991, will be augmented from 50 to approximately 200. The number of personnel required can be changed as agreed between the Participating Parties.

5. Monitors will refrain from any action or activity incompatible with the impartial nature of their duties.
6. The Monitor Mission may avail itself of the assistance of administrative and technical staff from the Monitoring Parties as it requires. The members of the Mission's administrative and technical staff will enjoy a similar status to that of administrative and technical staff from Monitoring Parties employed in Embassies.
7. The Monitor Mission may recruit locally such auxiliary personnel as it requires. Upon the request of the Head of the Monitor Mission, the Host Parties, as appropriate, will facilitate the recruitment of qualified local staff by the Monitor Mission and to accelerate the process of such recruitment. The Mission's auxiliary personnel will enjoy a status similar to that of locally engaged staff in Embassies.

Article VI (arms and dress)

1. Monitors will not carry arms.
2. Monitors will wear civilian dress.

Article VII (chain of responsibilities)

1. The Monitor Mission will operate under the responsibility of the Head of the Monitor Mission, who will be a national of the Member State of the European Community holding the EC Council Presidency, hereinafter called the EC Council Presidency.
2. The Head of the Monitor Mission will report regularly, through the EC Council Presidency, to all Host Parties and Monitoring Parties, on the activities and findings of the Monitor Mission.
3. The EC Council Presidency will inform the Committee of Senior Officials of the Conference on Security and Co-operation in Europe at the earliest opportunity on the activities of the Monitor Mission.

Article VIII (travel and transport)

1. Vehicles, vessels and aircraft of the Monitor Mission will not be subject to compulsory registration or licensing in the mission area, provided that all such vehicles shall carry third party insurance.
2. The Monitor Mission may use roads, bridges, canals and other waters, port facilities and airfields without the payment of dues, tolls and charges, including wharfage charges.
3. Upon request, the Monitor Mission will be provided by the Host Parties with such vehicles as may be required to

perform its tasks in case the Monitor Mission is unable to operate its own vehicles. The Host Parties will facilitate the Monitor Mission operating its own vehicles, vessels and aircraft.

Article IX (communications)

1. The personnel of the Monitor Mission will have access to appropriate telecommunications equipment of the Host Parties for the purpose of its activities, including for communicating with Diplomatic and Consular Representatives of the Monitoring Parties.
2. Personnel of the Monitor Mission will enjoy the right to unrestricted communication by its own radio (including satellite, mobile and hand-held radio), telephone, telegraph, facsimile or any other means. The Host Parties will provide within 24 hours after signature of the Memorandum of Understanding the frequencies on which radios can operate.

Article X (privileges and immunities)

1. Monitors will be granted during their mission the privileges and immunities of Diplomatic Agents, in accordance with the Vienna Convention on Diplomatic Relations.
2. The Co-ordination Centre, the Regional Monitor Centre(s) and other facilities, and vehicles, vessels and aircraft of the Monitor Mission will be inviolable.
3. The privileges and immunities provided for in this Article will be granted to monitors:
 - a. during their mission, and
 - b. thereafter, with respect to acts previously performed during their mission.
4. The Host Parties undertake to facilitate the entry into and departure from the mission area of the Head of the Monitor Mission and members of the Mission's personnel. The EC Council Presidency will provide the Host Parties with a list of members of the Mission and inform the Host Parties about the arrival and departure of personnel belonging to the Monitor Mission. Personnel belonging to the Monitor Mission will carry their national identification cards (passports) as well as a document which proves that they are personnel of the Monitor Mission.
5. The Host Parties recognize the right of the Monitoring Parties to import, free of duty or other restrictions, any equipment, provisions, supplies and other goods which are for the exclusive and official use of the Monitor Mission, as well as to re-export or otherwise dispose of such equipment, in so far as it is still usable, all

unconsumed provision, supplies and other goods so imported.

Article XI

1. The Host Parties agree to make available food and lodging to the personnel of the Monitor Mission, as well as office space, free of charge. The Participating Parties will decide on other provisions concerning privileges and immunities as well as on practical arrangements, travel and mission subsistence allowances.
2. The Host Parties will fully compensate Monitoring Parties in respect of any damage, loss or injury suffered by any monitor in connection with the Mission, and will indemnify the Monitoring Parties in respect of any claims arising from or in any way connected with the activities of the Monitor Mission or its personnel.

Done at Belgrade on September 1, 1991, in the English language in ten copies.

For the European Community and its Member States:
Hans van den Broek

For the Presidency of the JFRY, acting also in its capacity of
Collective Supreme Commander of the Armed Forces

Stipe Mesić
President of the Presidency

For the Federal Executive Council


Ante Markovic
President

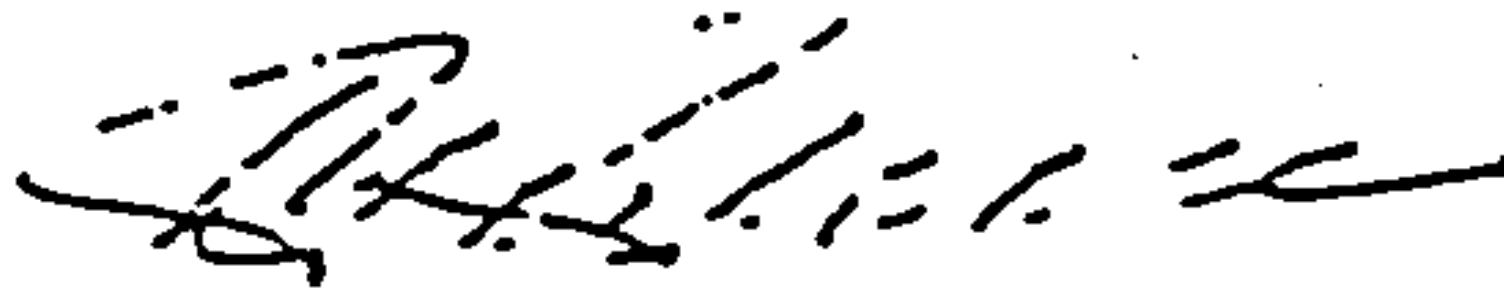
For the Republic of Bosnia-Herzegovina


Alija Izetbegović
President of the Presidency

For the Republic of Montenegro

Momir Bulatovic
President of the Presidency

For the Republic of Croatia



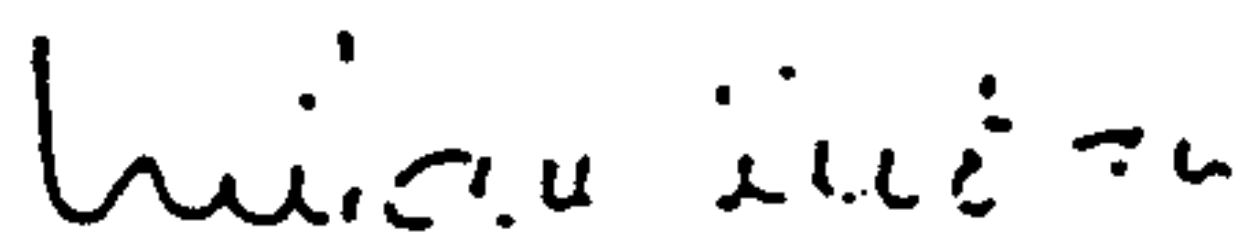
Franjo Tudjman
President

For the Republic of Macedonia



Kiro Gligorov
President

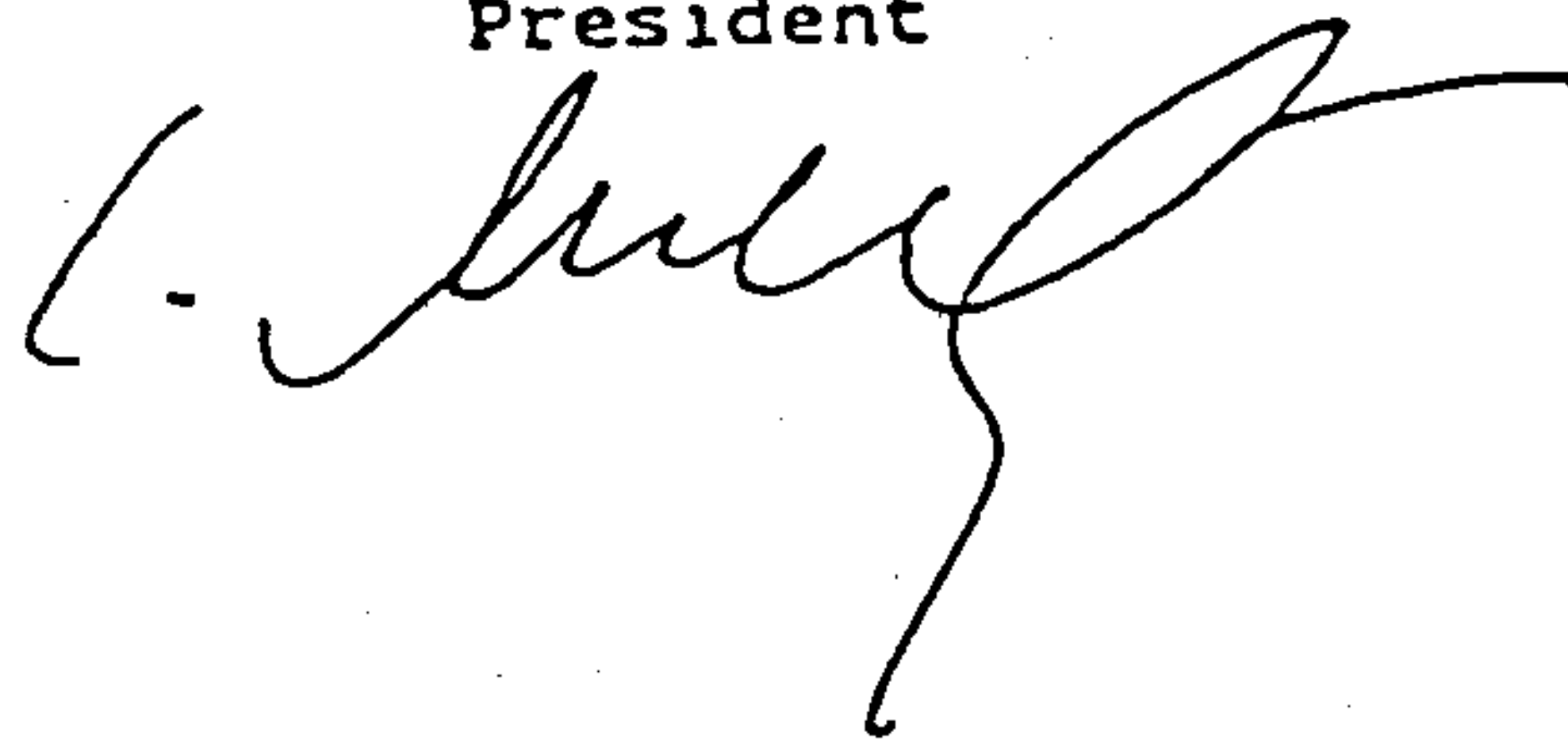
For the Republic of Slovenia



Milan Kucan
President of the Presidency

For the Republic of Serbia

Slobodan Milosevic
President



Anlage 5: Memorandum of Understanding on Monitoring Activities in Bosnia-Herzegovina

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING ON MONITORING ACTIVITIES IN BOSNIA-HERZEGOVINA

Taking into account

- the decision of the Committee of Senior Officials of the Conference on Security and Co-operation in Europe to welcome the readiness of the European Community and its Member States, building on their initiatives, to organize a mission to help stabilize a cease-fire, as well as to note the strong interest of the States participating in the Conference on Security and Co-operation in Europe to make a concrete contribution to resolution of the present Yugoslav crisis,
- the invitation by the Yugoslav authorities to the European Community and its Member States to organize such a mission,
- the agreements reached at Brioni on July 7, 1991,
- the Memorandum of Understanding on the Monitor Mission to Yugoslavia, signed at Belgrade on July 13, 1991, by Representatives of the European Community and its Member States, the Federal Authorities of Yugoslavia, the Republic of Croatia and the Republic of Slovenia, which remains in force according to its provisions, and
- the Memorandum of Understanding on the Extension of Monitoring Activities of the Monitor Mission to Yugoslavia, signed at Belgrade on September 1, 1991, by Representatives of the European Community and its Member States, the Federal Presidency of the SFRY, the Federal Executive Council, and the Republics of Bosnia-Herzegovina, Montenegro, Croatia, Macedonia, Slovenia and Serbia, which remains in force according to its provisions,

The European Community and its Member States: Belgium, Denmark, France, Germany, Greece, Ireland, Italy, Luxembourg, the Netherlands, Portugal, Spain and the United Kingdom and the Commission,

Hereinafter called the Sending Parties,
on the one hand,

and

The Federal Authorities of the SFRY,
and the Republic of Bosnia-Herzegovina

Hereinafter called the Host Parties,
on the other hand,

Together hereinafter called the Participating Parties,

Recognizing the devastating consequences hostilities in Yugoslavia have for all inhabitants,

Aware of the serious impact hostilities in Yugoslavia could have on peace and security in Europe,

Determined to seek peaceful means of resolving the situation which currently separates the peoples of Yugoslavia,

Anxious to promote conditions to discourage new outbreaks of violence and bloodshed and

Resolved to work together to contribute to the maintenance of peace and security and to contribute to create a climate conducive to the successful outcome of the Conference on Yugoslavia,

Reached the following understandings:

Article I (mandate)

1. A multinational Monitor Mission is hereby established in the Republic of Bosnia-Herzegovina which will assist in maintaining peace and stability and preventing the occurrence of possible conflict within that Republic. If conflicts would nevertheless occur, the Monitor Mission will assist in establishing the facts in order to avoid further deterioration.
2. To this end, the Host Parties will provide the Sending Parties with all information and extend full co-operation as necessary for the accomplishment of the Mission's objectives. To this end, each Host Party will appoint a liaison officer.

Article II (duration)

1. The Monitor Mission will commence its activities described in Article I as soon as possible after signature of this Memorandum of Understanding by all Participating Parties.
2. This Memorandum of Understanding will enter into force upon signature and will remain in force until such time as one of the Participating Parties notifies the other Participating Parties, 15 days in advance, that it intends to request to end the activities mentioned in this Memorandum of Understanding.

Article III (co-ordinating arrangements)

1. The activities of the Monitor Mission in Bosnia-Herzegovina will be co-ordinated from a Regional Co-ordination Centre which will be established in Bosnia-Herzegovina. The Monitor Mission may establish (a)

Subregional Monitor Centre(s) in Bosnia-Herzegovina, as necessary.

Article IV (status)

1. The Host Parties will be responsible for the full protection, safety and security of the Monitor Mission and its members. Specific provisions which are envisaged, will be submitted to the Head of the Monitor Mission for advice.
2. For the purpose of conducting its activities, the Monitor Mission and its personnel will enjoy, together with its vehicles, vessels, aircraft and equipment, unrestricted freedom of movement.
3. The Monitor Mission will operate only in areas where the Head of the Monitor Mission is convinced, e.g. by guarantees from the Host Parties, that the safety and security of the personnel of the Monitor Mission is guaranteed.
4. When conducting its activities, personnel of the Monitor Mission will at their request be accompanied by escort officers and an interpreter (unless an escort officer is himself capable of acting as interpreter), designated by at least one of the Host Parties. The escort officers/interpreters will assist the personnel of the Monitor Mission in carrying out their functions.
5. The Monitor Mission will display the flag of the European Community on its Co-ordination Centre, its Regional Monitor Centre(s) and other premises, vehicles, vessels and otherwise as decided by the Head of the Monitor Mission.
6. Vehicles, vessels and aircraft of the Monitor Mission will carry a distinctive Monitor Mission identification, which will be notified to the relevant authorities.

Article V (composition)

1. The Monitor Mission will be composed of personnel appointed by the Sending Parties. Other States participating in the Conference on Security and Co-operation in Europe may also appoint personnel to the Monitor Mission after approval of the Participating Parties. The States which have appointed personnel to the Monitor Mission, will be hereinafter called Monitoring Parties.
2. Personnel belonging to the Monitor Mission will be called hereinafter monitors.
3. Monitors will be appointed by the Governments of the Monitoring Parties.

4. The number of monitors under this Memorandum of Understanding will be determined by the Head of the Monitor Mission in Zagreb, established on the basis of the Memoranda of Understanding of 13 July, 1991 and September 1, 1991.
5. Monitors will refrain from any action or activity incompatible with the impartial nature of their duties.
6. The Monitor Mission may avail itself of the assistance of administrative and technical staff from the Monitoring Parties as it requires. The members of the Mission's administrative and technical staff will enjoy a similar status to that of administrative and technical staff from Monitoring Parties employed in Embassies.
7. The Monitor Mission may recruit locally such auxiliary personnel as it requires. Upon the request of the Head of the Monitor Mission, the Host Parties, as appropriate, will facilitate the recruitment of qualified local staff by the Monitor Mission and to accelerate the process of such recruitment. The Mission's auxiliary personnel will enjoy a status similar to that of locally engaged staff in Embassies.

Article VI (arms and dress)

1. Monitors will not carry arms.
2. Monitors will wear civilian dress.

Article VII (chain of responsibilities)

1. The Monitor Mission in Bosnia-Herzegovina will operate under the responsibility of the Head of the Monitor Mission in Zagreb, who is a national of the Member State of the European Community holding the EC Council Presidency, hereinafter called the EC Council Presidency.
2. The Head of the Monitor Mission will report regularly, through the EC Council Presidency, to all Host Parties and Monitoring Parties, on the activities and findings of the Monitor Mission.
3. The EC Council Presidency will inform the Committee of Senior Officials of the Conference on Security and Co-operation in Europe at the earliest opportunity on the activities of the Monitor Mission.

Article VIII (travel and transport)

1. Vehicles, vessels and aircraft of the Monitor Mission will not be subject to compulsory registration or licensing, provided that all such vehicles shall carry third party insurance.

2. The Monitor Mission may use roads, bridges, canals and other waters, port facilities and airfields without the payment of dues, tolls and charges, including wharfage charges.
3. Upon request, the Monitor Mission will be provided by the Host Parties with such vehicles as may be required to perform its tasks in case the Monitor Mission is unable to operate its own vehicles. The Host Parties will facilitate the Monitor Mission operating its own vehicles, vessels and aircraft.

Article IX (communications)

1. The personnel of the Monitor Mission will have access to appropriate telecommunications equipment of the Host Parties for the purpose of its activities, including for communicating with Diplomatic and Consular Representatives of the Monitoring Parties.
2. Personnel of the Monitor Mission will enjoy the right to unrestricted communication by its own radio (including satellite, mobile and hand-held radio), telephone, telegraph, facsimile or any other means. The Host Parties will provide within 24 hours after signature of the Memorandum of Understanding the frequencies on which radios can operate.

Article X (privileges and immunities)

1. Monitors will be granted during their mission the privileges and immunities of Diplomatic Agents, in accordance with the Vienna Convention on Diplomatic Relations.
2. The Co-ordination Centre, the Regional Monitor Centre(s) and other facilities, and vehicles, vessels and aircraft of the Monitor Mission will be inviolable.
3. The privileges and immunities provided for in this Article will be granted to monitors:
 - a. during their mission, and
 - b. thereafter, with respect to acts previously performed during their mission.
4. The Host Parties undertake to facilitate all movements of the Head of the Monitor Mission and members of the Mission's personnel. The EC Council Presidency will provide the Host Parties with a list of members of the Mission and inform the Host Parties about the arrival and departure of personnel belonging to the Monitor Mission. Personnel belonging to the Monitor Mission will carry their national identification cards (passports) as well as a document which proves that they are personnel of the Monitor Mission.

5. The Host Parties recognize the right of the Monitoring Parties to import, free of duty or other restrictions, any equipment, provisions, supplies and other goods which are for the exclusive and official use of the Monitor Mission, as well as to re-export or otherwise dispose of such equipment, in so far as it is still usable, all unconsumed provisions, supplies and other goods so imported.

Article XI

1. The Government of the Republic of Bosnia-Herzegovina agrees to make available food and lodging to the personnel of the Monitor Mission, as well as office space, free of charge. The Participating Parties will decide on other provisions concerning privileges and immunities as well as on practical arrangements, travel and mission subsistence allowances.
2. The Host Parties will fully compensate Monitoring Parties in respect of any damage, loss or injury suffered by any monitor in connection with the Mission, and will indemnify the Monitoring Parties in respect of any claims arising from or in any way connected with the activities of the Monitor Mission or its personnel.

Done at Sarajevo, on October 1, 1991, in the English language in 3 copies.

For the European Community and its Member States

Ambassador Henry Wijnaendts
High Representative of the Presidency

[Handwritten signature]

For the Federal Executive Council

[Handwritten signature]

Budimir Loncar
Federal Secretary for Foreign Affairs

For the Republic of Bosnia-Herzegovina

[Handwritten signature]
Alija Izetbegovic
President of the Presidency